

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Cancel Culture und (Bau-)Denkmäler

Seminar Cancel Culture FS 24

bei Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann und Prof. Dr. iur. Christoph Beat Graber

Betreuerin: Pia Hunkemöller, MLaw, RAin

vorgelegt von:

Marina Alexandra Heckendorn
marinaalexandra.heckendorn@uzh.ch
19-745-405

2. Semester Masterstudium

25. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
Materialienverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis	XVI
I. Einleitung	1
1. Ausgangslage	1
2. Was ist «Cancel Culture»?	2
II. Cancel Culture im Kontext von (Bau-)Denkmälern	4
1. Mit dem Kran oder mit Gewalt	4
2. «Canceln» von (Bau-)Denkmälern als neues Phänomen?	5
3. Besonderheiten der Moderne	6
4. Ursachen.....	7
5. Erinnerungskultur.....	8
III. Denkmalschutz	9
1. Begriffe.....	9
1.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	9
1.2. (Bau-)Denkmal	9
1.3. Inventare	11
2. Gesetzliche Grundlagen	12
2.1. Völkerrecht	12
2.2. Bundesrecht	12
2.3. Kantonales und kommunales Recht	13
2.3.1. Selbstbindung	13
2.3.2. Schutzmassnahmen / Unterschutzstellungsverfahren.....	14
3. Verfahren zur Entfernung oder Veränderung eines Denkmals	15
IV. Interessenabwägung	17
1. Öffentliche Interessen	17
1.1. Denkmalschutzinteresse	19
1.2. Interessen, die einer ungeschmälernten Erhaltung zuwiderlaufen	21
2. Vorgehen bei der Interessenabwägung	23
3. Mögliche Handlungsalternativen	27
3.1. Status quo	28
3.2. Entfernung	28
3.3. Königsweg Kontextualisierung	31
3.3.1. Informationstafel	31
3.3.2. Künstlerische Kontextualisierung	32
3.3.3. Gegendenkmal.....	33
3.3.4. Schöpferische Zerstörung.....	33

3.3.5. Kritik	34
3.4. Fazit	35
V. Weitere Aspekte.....	36
1. Urheberrecht.....	36
2. Strafrecht	36
VI. Perspektive Partizipation	37
VII. Schlussfolgerungen.....	40

Literaturverzeichnis

ASSMANN ALEIDA, Migrationsdenkmäler, Was ist sichtbar und was ist unsichtbar im öffentlichen Raum?, in: BRÜCKLE WOLFGANG/MADER RACHEL/POLZER BRITA (Hrsg.), Die Gegenwart des Denkmals, Auslegung, Zerstörung, Belebung, Zürich 2023, S. 87 - 111 (zit. ASSMANN, Migrationsdenkmäler, S. ...).

ASSMANN ALEIDA, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur, Eine Intervention, 3. Auflage, München 2020 (zit. ASSMANN, Unbehagen, S. ...).

ASSMANN ALEIDA, Der lange Schatten der Vergangenheit, Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, 3. Auflage, München 2018 (zit. ASSMANN, Schatten, S. ...).

BACHMANN DOMINIK, (Massen-) Entlassungen aus dem Denkmalinventar, in: PBG aktuell, Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 1/2010, S. 35 - 46.

BARTETZKY ARNOLD, Kommentieren statt zerstören, in: FAZ Nr. 142 vom 22. Juni 2020, S. 11.

BERNET FELIX, Rechtliche Probleme bei der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich, Diss. Univ. Zürich, Zürich 1975 (= ZBR 479).

BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich 2017 (zit. BIAGGINI, Komm. BV, N ... zu Art. ...).

BLOKKER JOHANNA, Denkmalsturz und Denkmalschutz, Positionen der Denkmalpflege zum Umgang mit Denkmälern des Kolonialismus, in: APuZ, 40 - 41/2021, 4. Oktober 2021, S. 20 - 26.

CAMPRUBI MADELEINE, Kommentierung zu Art. 114 KV, in: HÄNER ISABELLE/RÜSSELI MARKUS/SCHWARZENBACH EVI (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007 (zit. CAMPRUBI, Komm. KV, N ... zu Art. 114 KV).

CLARK MEREDITH D., DRAG THEM: A brief etymology of so-called «cancel culture», in: *Communication and the Public*, 5 (3 - 4), 2020, S. 88 - 92.

CORNELISSEN CHRISTOPH, Erinnerungskulturen, Version: 2.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22. Oktober 2012, <https://docupedia.de/zg/Erinnerungskulturen_Version_2.0_Christoph_CorneCo%25C3%259Fen> (aufgerufen am: 16. März 2024).

DAJCAR NINA/GRIFFEL ALAIN, Kommentierung zu Art. 78 BV, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesverfassung*, Basel 2015 (zit. DAJCAR/GRIFFEL, BSK BV, N ... zu Art. 78 BV).

DAVYDOV DIMITRIJ, Pietätskonflikte und Pietätsschutz in der Kulturverwaltung, in: *Verwaltungsrundschau, Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft*, 10/2021, S. 325 - 331 (zit. DAVYDOV, Pietät, S. ...).

DAVYDOV DIMITRIJ, Von Entzücken bis Entsetzen, Emotionen in denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen, in: *Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hrsg.), Denkmal_Emotion, Politisierung – Mobilisierung – Bildung*, Heidelberg 2021, S. 50 - 59 (zit. DAVYDOV, Emotionen, S. ...).

DAVYDOV DIMITRIJ/SPENNEMANN JÖRG (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung*, 5. Auflage, München 2022 (zit. BEARBEITER, in: DAVYDOV/SPENNEMANN, Teil ..., N ...).

DRUEY JEAN NICOLAS, Interessenabwägung – eine Methode?, in: *Beiträge zur Methode des Rechts*, St. Galler Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1981, Bern 1981, S. 131 - 152.

EGLI PHILIPP/MOSIMANN HANS-JAKOB/STEIGER-SACKMANN SABINE/LUSTENBERGER ERIK (Hrsg.), *Kommentierte Mustereingaben im Verwaltungsrecht – Band IV*, Zürich 2020 (zit. BEARBEITER, in: EGLI/MOSIMANN/STEIGER-SACKMANN/LUSTENBERGER, § ... N ...).

EHRENZELLER BERNHARD/ENGELER WALTER, Handbuch Heimatschutzrecht, Internationales, nationales und kantonales Recht, Mit einer Kommentierung des Rechts der Bau- und archäologischen Denkmäler des Kantons St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2020 (zit. BEARBEITER in: EHRENZELLER/ENGELER § ... N ...).

ENGELER WALTER, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung, Diss. Univ. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2008 (= SRGW 15).

EPINEY ASTRID, Kommentierung von Art. 5 BV, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. EPINEY, BSK BV, N ... zu Art. 5 BV).

FELDMAN JULES PELTA, Marmor, Bronze, Fleisch, Zur Verteidigung von Denkmalstürzen, in: BRÜCKLE WOLFGANG/MADER RACHEL/POLZER BRITA (Hrsg.), Die Gegenwart des Denkmals, Auslegung, Zerstörung, Belebung, Zürich 2023, S. 145 - 157.

FEY ANNINA NAOMI, Die Interessensabwägung im Denkmalschutzrecht, Ausgewählte Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage im Kanton Zürich, Diss. Univ. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2023 (= LBR 170).

FLECKNER UWE, Aus dem Gedächtnis verbannt, Funktion und Ästhetik zerstörter Bildnisse, in: FLECKNER UWE/STEINKAMP MAIKE/ZIEGLER HENDRIK (Hrsg.), Der Sturm der Bilder, Zerstörte und zerstörende Kunst von der Antike bis in die Gegenwart, Berlin 2011, S. 15 - 33.

FRITZSCHE CHRISTOPH/BÖSCH PETER/WIPF THOMAS/KUNZ DANIEL, Zürcher Planungs- und Baurecht, Bd. 1, 6. Auflage, Wädenswil 2019.

GRESSHAKE FLORIAN, *Damnatio memoriae*, Ein Theorieentwurf zum Denkmalsturz, München 2010 (= Forum europäische Geschichte 8).

GRISEL ANDRÉ, *Traité de droit administratif*, Volume I, Neuchâtel 1984.

HABERMAS JÜRGEN, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, Berlin 2022.

HÄFELIN ULRICH, Wertung und Interessenabwägung in der richterlichen Rechtsfindung, in: HALLER WALTER/KÖLZ ALFRED/MÜLLER GEORG/THÜRER DANIEL (Hrsg.), Im Dienst an der Gemeinschaft, Festschrift für Dietrich Schindler, Basel/Frankfurt am Main 1989, S. 585 - 596.

HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020.

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020.

HAFNER FELIX, Staatsaufgaben und öffentliche Interessen - ein (un)geklärtes Verhältnis?, in: BJM 2004, S. 281 - 308.

HESS JÜRGEN, Der Denkmalschutz im zürcherischen Planungs- und Baugesetz, Diss. Univ. Zürich, Entlebuch 1986.

IMHOLZ ROBERT, Der Heimatschutz nach Zürcher Planungs- und Baugesetz, in: PBG aktuell, Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 4/1995, S. 5 - 20.

JAAG TOBIAS/RÜSSLI MARKUS, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 5. Auflage, Zürich 2019.

JAGMETTI RICCARDO, Denkmalpflege und Raumplanung, in: HANGARTNER IVO (Hrsg.), Rechtsfragen der Denkmalpflege, Bd. 3, St. Gallen 1981, S. 115 - 132.

JANZING GODEHARD, Der «Vandaliste» und sein Werk, Bildakte der Zerstörung und Befreiung in der Französischen Revolution, in: FLECKNER UWE/STEINKAMP MAIKE/ZIEGLER HENDRIK (Hrsg.), Der Sturm der Bilder, Zerstörte und zerstörende Kunst von der Antike bis in die Gegenwart, Berlin 2011, S. 55 - 74.

JOLLER CHRISTOPH, Denkmalpflegerische Massnahmen nach schweizerischem Recht, Diss. Univ. Freiburg i.Ü., Entlebuch 1987.

KARLEN PETER, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontexts, Zürich/Basel/Genf 2018.

KOLETSIS MARCO, Baudenkmal – Voraussetzungen der Unterschutzstellung, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage im Kanton Zürich, Diss. Univ. Luzern, Zürich/St. Gallen 2022.

KREIS GEORG, Zeitzeichen für die Ewigkeit, 300 Jahre schweizerische Denkmaltopografie, Zürich 2008.

KROEGER KRISTINA, Partizipation in der Denkmalpflege – ein Plädoyer dafür!, in: NIKE-Bulletin, 4/2020, S. 15 - 17.

KRÜGER GESINE, #Denkmalsturz, in: Geschichte der Gegenwart, 21. Juni 2020, <<https://geschichtedergegenwart.ch/denkmalsturz/>> (aufgerufen am: 4. März 2024).

MEIER HANS-RUDOLF, Das Gegenprogramm, Mit Schandflecken, bösen Dingen und Emotionen gegen Denkmale, in: Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hrsg.), Denkmal_Emotion, Politisierung – Mobilisierung – Bildung, Heidelberg 2021, S. 90 - 97.

MEKACHER NINA/TEUSCHER ANDREAS/SCHIBLER BORIS, Die Faro-Konvention und die Schweiz, in: NIKE-Bulletin, 6/2017, S. 28 - 31.

MEYER LORENZ, Denkmalpflege und Raumplanung, in: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht (Hrsg.), BR/DC 1989, S. 4 - 11.

MOOR PIERRE; Intérêts publics et intérêts privés, in: MORAND CHARLES-ALBERT (Hrsg.), La pesée globale des intérêts, Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire, Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 17 - 40.

MORAND CHARLES-ALBERT, *Pesée d'intérêts et décision complexes*, in: MORAND CHARLES-ALBERT (Hrsg.), *La pesée globale des intérêts, droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire*, Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 41- 86.

MÖRSCH GEORG, *Aufgeklärter Widerstand, Das Denkmal als Frage und Aufgabe*, Basel/Boston 1989.

MOSIMANN PETER/RENOLD MARC-ANDRÉ/RASCHÈR ANDREA F. G. (Hrsg.), *Kultur Kunst Recht, Schweizerisches und internationales Recht*, 2. Auflage, Basel 2020 (zit. BEARBEITER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel ..., N ...).

MÜLLER GEORG, *Interessenabwägung im Verwaltungsrecht*, in: ZBl, 73/1972, S. 337 - 352.

MURAT LAURE, *Qui annule quoi?*, Paris 2022.

MUSIL ROBERT, *Nachlass zu Lebzeiten*, 2. Auflage, Zürich 1936.

NG EVE, *No Grand Pronouncements Here...: Reflections on Cancel Culture and Digital Media Participation*, in: *Television & New Media*, 21 (6), 2020, S. 621 - 627.

NORRIS PIPPA, *Cancel Culture: Myth or Reality?*, in: *Political Studies*, 71 (1), 2023, S. 145 - 175.

NÜSSLE TAMARA, *Demokratie in der Nutzungsplanung und Grenzen für informale Absprachen*, Diss. Univ. Freiburg i.Ü., Zürich/Basel/Genf 2005 (= AISUF 244).

PARSONS SIMON, *Police, Crime, Sentencing and Courts Act*, in: *The Law Society Gazette*, 2. Dezember 2022, <<https://www.lawgazette.co.uk/legal-updates/police-crime-sentencing-and-courts-act-/5114507.article>> (aufgerufen am: 7. März 2024).

PLÜSS KASPAR, Interessenabwägung beim Bau von Wasser- und Windenergieanlagen, Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtssicherheit anhand der Prüfung von monetären und nicht-monetären Landschaftsbewegungen, Zürich 2017 (= SZE 4; zit. PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N ...).

PLÜSS KASPAR, Öffentliche Interessen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flughäfen, Mit besonderer Berücksichtigung von luftverkehrsbedingten Eingriffen in das Eigentum im Bereich des Flughafens Zürich, Diss. Univ. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2007 (= ZStöR 177; zit. PLÜSS, Flughäfen, S. ...).

RASCHÈR ANDREA F. G., Wann ist ein Interesse der Denkmalpflege ein öffentliches, was bedeutet Verhältnismässigkeit und wie spielen Gutachten hinein, in: EHRENZELLER BERNHARD (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege, Referate der Tagung vom 11. November 2003, St. Gallen 2004, S. 41 - 78.

RESIMIĆ MILOŠ, Limiting the right to protest: Comparing restriction in the G7, Russia and China, in: Transparency International, 2. Juni 2021, <<https://knowledgehub.transparency.org/helpdesk/limiting-the-right-to-protest-comparing-restrictions-in-the-g7-russia-and-china>> (aufgerufen am: 20. März 2024).

SCHELLER JÖRG, Statuen kann man schleifen, die Geschichte werden wir nicht los, in: NZZ Nr. 140 vom 19. Juni 2020, S. 29.

SCHEURMANN INGRID, Partizipation in der Denkmalpflege, Wunsch, Wirklichkeit oder Bedrohung?, in: BLOKKER JOHANNA/ENSS CARMEN M./HEROLD STEPHANIE (Hrsg.), Politiken des Erbens in urbanen Räumen, Bielefeld 2021, S. 75 - 88.

SCHILLIG ANNE/KNOLL GIAN/LINGENHÖLE SEBASTIÁN, Erinnerung partizipativ gestalten, Zivilgesellschaftliche Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Erinnerungskultur in der Schweiz, in: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hrsg.), Swiss Academies Reports, Nr. 17, 1/2022.

SCHNITZLER NORBERT, Ikonoklasmus – Bildersturm, Theologischer Bilderstreit und ikonoklastisches Handeln während des 15. und 16. Jahrhunderts, München 1996.

SEILER GERMANIER KATHARINA, Natur- und Heimatschutz: Neuere Rechtsprechung zur Selbstbindung nach § 204 PBG, in: PBG aktuell, Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 3/2023, S. 43 - 45.

SPIEGEL DANIELA, Denkmalsturz und Denkmalschutz – ein Paradoxon?, in: NIKE-Bulletin, 3/2021, S. 8 - 13 (zit. SPIEGEL, Denkmalsturz, S. ...).

SPIEGEL DANIELA, Volkszorn und Denkmalstürze, Überlegungen im Kontext der Black-Lives-Matter-Bewegung im Jahr 2020, in: Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hrsg.), Denkmal_Emotion, Politisierung – Mobilisierung – Bildung, Heidelberg 2021, S. 76 - 83 (zit. SPIEGEL, Volkszorn, S. ...).

STEGBAUER ANDREAS, Der Straftatbestand gegen die Auschwitzleugnung – eine Zwischenbilanz, in: NStZ, 6/2000, S. 281 - 286.

STÖRI FRIDOLIN, Die Selbstbindung nach zürcherischem Recht, in: PBG aktuell, Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 3/2012, S. 5 - 14.

TANDOC EDSON C. et al., #CancelCulture: Examining definitions and motivations, in: New Media & Society, 2022.

TSCHANNEN PIERRE, Kommentierung von Art. 3 RPG, in: AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Zürich/Basel/Genf 2019 (zit. TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N ... zu Art. 3 RPG).

TSCHANNEN PIERRE, Interessenabwägung bei raumwirksamen Vorhaben, URP 2018, S. 111 - 130 (zit. TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. ...).

TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH/MÜLLER MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Bern 2022.

UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: MOSIMANN PETER/SCHÖNENBERGER BEAT (Hrsg.), Kunst & Recht 2022 / Art & Law 2022, Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der juristischen Fakultät der Universität Basel vom 17. Juni 2022, Bern 2023, S. 57 - 77 (= SKR 12).

UNFRIED BERTHOLD, Denkmäler des Stalinismus und «Realsozialismus» zwischen Bildersturm und Musealisierung, in: UNFRIED BERTHOLD (Hrsg.), Spuren des «Realsozialismus» in Böhmen und der Slowakei, Monumente, Museen, Gedenktage, Wien 1996, S. 17 - 40.

VINKEN GERHARD, Erbe und Emotionen, Zur überfälligen Re-Politisierung der Denkmalpflege, in: Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (Hrsg.), Denkmal_Emotion, Politisierung – Mobilisierung – Bildung, Heidelberg 2021, S. 14 - 23.

VON TSCHARNER RAYMOND, Probleme der Eigentumsgarantie und der Entschädigungspflicht in der Praxis der Denkmalpflege, in: HANGARTNER IVO (Hrsg.), Rechtsfragen der Denkmalpflege, Bd. 3, St. Gallen 1981, S. 71 - 84.

WALDMANN BERNHARD, Bauen und Denkmalschutz, in: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2003, Freiburg i.Ü. 2003, S. 109 - 144.

WUELFERT STEFAN, Grenzen der Partizipation in der Denkmalpflege, in: NIKE-Bulletin, 4/2020, S. 8 - 13.

WULLSCHLEGER STEPHAN, Interessenabwägung im Umweltrecht, in: URP 1995, S. 75 - 106.

WYSS MARTIN PHILIPP, Öffentliche Interessen – Interessen der Öffentlichkeit? Das öffentliche Interesse im schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht, Habil. Univ. Bern, Bern 2001.

Materialienverzeichnis

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016 - 2020 (Kulturbotschaft) vom 28. November 2014, BBl 2015, S. 497 - 636 (zit. Kulturbotschaft 2016 - 2020, S. ...).

Botschaft zur Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro), BBl 2019, S. 67 - 88 (zit. Botschaft Faro Konvention, S. ...).

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, 2007, <<https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/81510>> (aufgerufen am: 18. März 2024; zit. EKD, Leitsätze, S. ...).

Kanton Luzern, Kantonsrat, Motion Bucheli Hanspeter und Mit. über die Erhöhung der Gemeindekompetenzen im Bereich der Denkmalpflege, M 1, eröffnet am 19. Juni 2023 (zit. Mo. Bucheli).

Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Archäologie und Denkmalpflege, Denkmalpflege – Wichtige Begriffe, 14. Mai 2020, <<https://www.zh.ch/de/sport-kultur/kultur/kulturerbe/denkmalpflege.html>> (aufgerufen am: 13. März 2024; zit. ARE, Wichtige Begriffe, S. ...).

Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Amt für Städtebau, Denkmalschutz, Abbruch von nicht inventarisierten Bauten und Anlagen im Eigentum der Stadt Zürich, Dienstanweisung, 1. Juli 2015, STRB Nr. 0621/2015 (zit. STRB, nicht inventarisierte Bauten, S. ...).

Stadt Zürich, Präsidialdepartement, Auslegeordnung «Erinnerungskultur Stadt Zürich», Studie im Auftrag des Präsidialdepartements der Stadt Zürich zur erinnerungskulturellen Situation, HUBER RACHEL/LÜTHI BARBARA/MORAWEK KATHARINA, Univ. Luzern, 30. April 2023, <https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/weitere-politikfelder/erinnerungskultur.html> (aufgerufen am: 16. März 2024; zit. Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. ...).

Stadt Zürich, Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Möglichkeiten zum Umgang mit kolonialen Spuren im Stadtraum, Bericht der Projektgruppe RiöR zuhanden des Stadtrats, März 2021, <<https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/rassismus.html>> (aufgerufen am: 20. März 2024; zit. Bericht RiöR, S. ...).

Stadt Zürich, Präsidialdepartement, Zürcher «Mohren»-Fantasien, Eine bau- und begriffsgeschichtliche Auslegeordnung, ca. 1400 - 2022, Studie im Auftrag des Präsidialdepartements der Stadt Zürich zu den «Häuserinschriften mit rassistischer Wirkung» an den Liegenschaften am Neumarkt 13 und an der Niederdorferstrasse 29, DARMAN ASHKIRA/SCHÄR BERNHARD C., 14. Februar 2023, <https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/weitere-politikfelder/koloniales-erbe/rassismus-im-stadtbild.html#historische_hintergrundforschung> (aufgerufen am: 19. März 2024; zit. Auslegeordnung Häuserinschriften, S. ...).

Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe KiöR, Die öffentlichen Denkmäler der Stadt Zürich, KREIS GEORG, 30. Juni 2021, <<https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/departement/medien/medienmitteilungen/2022/april/220413d.html>> (aufgerufen am: 20. März 2024; zit. Bericht öffentliche Denkmäler, S. ...).

United Nations Human Rights Council, Memorialization processes in the context of serious violations of human rights and international humanitarian law: the fifth pillar of transitional justice - Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, 9. Juli 2020, A/HRC/45/45, <<https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc-4545-memorialization-processes-context-serious-violations-human>> (aufgerufen am: 17. März 2024; zit. HRC, Memorialization processes, S. ...).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aGO	Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100)
AISUF	Arbeiten aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz (Freiburg i.Ü.)
a.M.	anderer Meinung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» (Berlin)
ARE	Amt für Raumentwicklung (des Kantons Zürich)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Stadt Zürich
BBC	British Broadcasting Corporation (London)
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Online-Rechtsprechungsdatenbank des C.H. Beck Verlages)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BLM	Black Lives Matter
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BR/DC	Baurecht/Droit de la Construction; Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen (Zürich)
BRGE	Entscheid des Baurekursgerichts (des Kantons Zürich)
BRKE	Entscheid der Baurekurskommission (des Kantons Zürich)
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation

Dr.	Doktor
E.	Erwägung
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101)
et al.	et alia
e.V.	eingetragener Verein (Deutschland)
f.	folgende Seite / Randziffer/ Erwägung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt)
ff.	folgende Seiten / Randziffern / Artikel / Erwägungen
FN	Fussnote
FR	Federal Register (USA)
FS	Frühjahrssemester
G7	Gruppe der Sieben; Beratungsgremium der (zu ihrem Gründungszeitpunkt) bedeutendsten Industriestaaten des Westens
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
GO	Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 (AS 101.100)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungsreport (München)
Habil.	Habilitation
HRC	Human Rights Council (United Nations)
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem
ISOS	Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Uechtland (Freiburg)
iur.	iuris
i.V.m.	in Verbindung mit
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KGSG/FR	Gesetz über den Schutz der Kulturgüter vom 7. November 1991 (Freiburg i.Ü., SGF 482.1)

KiöR	Kunst im öffentlichen Raum
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (Zürich; LS 702.111)
Komm.	Kommentar
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
LBR	Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (Luzern)
LG	Landgericht (Deutschland)
lit.	litera
LS	Zürcher Loseblattsammlung
M	Motion
M.E.	Meines Erachtens
Mit.	Mitunterzeichnende
MLaw	Master of Law
Mo.	Motion
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NIKE	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (München)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (Zürich; LS 700.1)
PBG/SG	Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (St. Gallen; sGS 731.1)
PG	Projektgruppe
Praxiskomm.	Praxiskommentar
Prof.	Professor
QR	Quick Response
RAin	Rechtsanwältin
RiöR	Rassismus im öffentlichen Raum

ROAB	Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (Stadt Zürich; AS 172.101)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
S.	Seite
Sec.	Section
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg i.Ü.
sGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen
SKR	Schriftenreihe Kultur & Recht (Bern)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRGW	St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft (St. Gallen)
St.	Sankt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
STRB	Stadtratsbeschlüsse (Zürich)
SzE	Schriften zum Energierecht (Zürich)
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
Univ.	Universität
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz; SR 152.3)
URP	Umweltrecht in der Praxis (Zürich)
USA	United States of America
UZH	Universität Zürich
VB	Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Zürich; LS 172.11)
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich)
ZBR	Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft (Zürich)

ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZStöR	Zürcher Studien zum öffentlichen Recht (Zürich)

I. Einleitung

1. Ausgangslage

«Das Auffallendste an Denkmälern ist [...], dass man sie nicht bemerkt. Es gibt nichts auf der Welt, was so unsichtbar wäre wie Denkmäler», stellte Robert Musil in der Zwischenkriegszeit in seinem Werk «Nachlass zu Lebzeiten» fest.¹ Die aktuellen Denkmalstürze im Zusammenhang mit den Black Lives Matter (BLM)-Protesten und die global geführten Debatten über den Umgang mit historisch belastetem kulturellem Erbe beweisen jedoch das Gegenteil.²

In diesem Zusammenhang erteilte der Stadtrat von Zürich im Juli 2020 den Auftrag zur Erarbeitung einer Auslegeordnung zum Umgang mit fragwürdigen Zeitzeichen im öffentlichen Raum.³ Gestützt auf diesen Bericht der verwaltungsinternen Projektgruppe Rassismus im öffentlichen Raum (PG RiöR) wurde im Mai 2022 die reversible Abdeckung der Schriftzüge «Zum Mohrenkopf» und «Zum Mohrentanz» an den Fassaden zweier Häuser im Eigentum der Stadt Zürich in der Zürcher Altstadt beschlossen.⁴ Gegen diesen Beschluss erhob der Zürcher Heimatschutz Rekurs, welcher vom Baurekursgericht im März 2023 gutgeheissen wurde.⁵ Derzeit ist das Verfahren beim Zürcher Verwaltungsgericht hängig.⁶

Die vorliegende Arbeit wurde insbesondere mit Blick auf dieses Verfahren geschrieben und verweist daher immer wieder auf den Entscheid des Baurekursgerichts und den Bericht der PG RiöR. Sie soll aus denkmalschutzrechtlicher Perspektive den bestmöglichen Umgang mit derartigen Baudenkmalern ermitteln und den Prozess der Beseitigung und Kontextualisierung von Denkmälern in öffentlichem Eigentum näher beleuchten. Auf Denkmäler in privatem Eigentum wird nicht eingegangen.⁷

Mehr als vier Jahre bevor der Zürcher Stadtrat sich für eine Abdeckung der Inschriften entschied, verlangte in Wittenberg ein jüdischer Bürger von der Stadtkirchengemeinde die Entfernung eines Sandsteinreliefs.⁸ Dieses zeigt die Darstellung einer Sau, an deren

¹ MUSIL, S. 87.

² Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 77 ff.; ASSMANN, Migrationsdenkmäler, S. 89 ff.; KREIS, S. 403; SPIEGEL, Volkszorn, S. 79 f.

³ Bericht RiöR, S. 3.

⁴ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 3.

⁵ Ibid. E. 5.

⁶ VB.2023.00242.

⁷ Zu Denkmälern in privatem Eigentum siehe Bericht RiöR, S. 9 f., 12, 21 f.; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 12.

⁸ LG Dessau-Rosslau Urteil vom 24. Mai 2019 – 2 O 230/18, BeckRS 2019, 36986, N 9.

Zitzen zwei Menschen saugen, während ein dritter Mensch versucht ein Ferkel davon abzuhalten dasselbe zu tun. Man identifiziert sie aufgrund ihrer typischen «Judenhüte» als Juden. Ein vierter Mensch, der als Rabbiner zu erkennen ist, hebt den Schwanz der Sau an und schaut ihr in den After.⁹ Schweine gelten in der jüdischen Religion als unreine Tiere und verkörpern in der mittelalterlichen christlichen Kunst den Teufel. Vor diesem Hintergrund ist das Sandsteinrelief als offensichtliche Herabwürdigung und Verhöhnung von Juden zu verstehen.¹⁰ Die zivilrechtliche Beseitigungsklage des Klägers wurde jedoch von allen bisher angerufenen Instanzen abgewiesen, da dem Denkmal durch eine von der Stadtkirche vorgenommene historische Einordnung und Distanzierung, auch Kontextualisierung genannt, keine rechtsverletzende Wirkung mehr zukomme.¹¹ Obwohl es sich bei den Verfahren um die Wittenberger «Judensau» um zivilrechtliche Prozesse handelte, können die Erwägungen der Gerichte für eine denkmalschutzrechtliche Betrachtung der Kontextualisierung, welche sowohl vom Bundesgerichtshof als auch vom Zürcher Baurekursgericht als Allheilmittel erachtet wurde, beigezogen werden.¹²

2. Was ist «Cancel Culture»?

Eine einheitliche Definition des Begriffs «Cancel Culture» existiert nicht.¹³ Die Medienforscherin NG beschreibt Cancel Culture als Zusammenschluss typischerweise marginalisierter Stimmen, die ihre Ablehnung gegenüber einer einflussreichen Person öffentlich kundtun und nachdrücklich durch den Entzug jeglicher Unterstützung zum Ausdruck bringen.¹⁴ Dieser und vielen anderen Definitionen gemein ist, dass es sich bei den Zielpersonen um natürliche Personen handelt, die für ihr persönliches Verhalten in gewisser Weise bestraft werden sollen.¹⁵ Von solchen Definitionen können unter Umständen Angriffe auf Personendenkmäler erfasst werden, bei welchen der Abgebildete aus dem öffentlichen Raum «gelöscht» werden soll,¹⁶ wie beispielsweise bei der

⁹ Zum Ganzen siehe BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2407, N 8.

¹⁰ Zum Ganzen siehe *ibid.*, S. 2407, N 9.

¹¹ LG Dessau-Rosslau Urteil vom 24. Mai 2019 – 2 O 230/18, BeckRS 2019, 36986, N 15 ff.; OLG Naumburg Urteil vom 4. Februar 2020 – 9 U 54/19, GRUR-RR 2020, S. 181 ff., N 27 ff.; BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2407 ff., N 12 ff.

¹² BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408 ff., N 16 ff.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.3, 4.5.6; UHLMANN/WILHELM, S. 69.

¹³ NORRIS, S. 148; TANDOC et al., S. 2 f.

¹⁴ NG, S. 623.

¹⁵ NG, S. 623; TANDOC et al., S. 2 ff.

¹⁶ FLECKNER, S. 15; GOMEZ HENRY J., Donald Trump And Republicans Have Seen The Future and It Is Canceled, in: BuzzFeed News, 27. August 2020, <<https://www.buzzfeednews.com/article/henry-gomez/donald-trump-cancel-culture-rnc>> (aufgerufen am: 11. März 2024).

Statue von König Leopold II. in Antwerpen, von Edward Colston in Bristol oder von David de Pury in Neuenburg.¹⁷ Die geforderte Entfernung der «Judensau» in Wittenberg oder die Abdeckung der Inschriften in der Zürcher Altstadt liessen sich gemäss diesen Definitionen hingegen nicht mehr der Cancel Culture zuordnen. Es ist demnach zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen eine mit dem (Bau-)Denkmal verbundene Person Ursache der Missbilligung ist und denjenigen Fällen, in welchen sich die Ablehnung direkt gegen das Objekt als solches beziehungsweise gegen Eigenschaften desselbigen richtet.¹⁸ Erstere sind klar dem Phänomen Cancel Culture zuzuordnen, bei Zweiteren ist dies, wie gezeigt, nicht zweifellos der Fall.

CLARK wiederum definiert Cancel Culture als «expression of agency, a choice to withdraw one's attention from someone *or something* whose values, (in)action, or speech are so offensive, one no longer wishes to grace them with their presence, time, and money».¹⁹ Auch NORRIS bezeichnet das Phänomen als eine kollektive Strategie von Aktivistinnen durch sozialen Druck die kulturelle Ächtung einer Person *oder Sache*, die als moralisch verwerflich erachtet wird, zu erreichen.²⁰ Folgt man diesen Definitionen, muss sich die Cancel Culture nicht zwingend gegen eine natürliche Person richten, sondern kann auch Sachen, wie beispielsweise Denkmäler, ins Visier nehmen.

Beim Cancellen handelt es sich um eine Ausdrucks- und Protestform,²¹ welche durch die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV und Art. 10 EMRK) geschützt ist.²² Die Cancellenden verfolgen oft legitime Interessen, wie beispielsweise das Aufzeigen von Missständen oder die Bekämpfung sozialer Ungerechtigkeit.²³

Der Begriff Cancel Culture ist dennoch zu einer Reizvokabel und zu einem politischen Schlagwort geworden.²⁴ Donald Trump beschimpfte die Cancel Culture als «linksextremen Faschismus», der Andersdenkende diffamiere und völlige Unterwerfung von ihnen verlange. Gemäss ihm ist Cancel Culture die Definition von Totalitarismus

¹⁷ BERNET LUZI, Am besten würden wir gar keine Denkmäler aufstellen, in: NZZ am Sonntag Nr. 24 vom 14 Juni 2020, S. 13.

¹⁸ MEIER, S. 91.

¹⁹ CLARK, S. 88.

²⁰ NORRIS, S. 148 f.

²¹ MURAT, S. 10.

²² UHLMANN/WILHELM, S. 61.

²³ MURAT, S. 10; ROMANO AJA, Why we can't stop fighting about cancel culture, in: VOX, 25. August 2020, <<https://www.vox.com/culture/2019/12/30/20879720/what-is-cancel-culture-explained-history-debate>> (aufgerufen am: 4. Februar 2024); UHLMANN/WILHELM, S. 60 f.

²⁴ MURAT, S. 7.

schlechthin.²⁵ Es gibt immense Spannungen zwischen denjenigen, die der Ansicht sind, dass Cancel Culture marginalisierten Gruppen eine Stimme verleihe und mächtige Personen zur Rechenschaft ziehe und denjenigen, die in ihr eine Gefährdung der freien Meinungsäußerung, welche den öffentlichen Diskurs zum Schweigen bringe, sehen.²⁶ Diese Zerrissenheit zeigt sich auch bei der emotionsgeladenen Debatte um den Umgang mit «problematischen Denkmälern».²⁷

II. Cancel Culture im Kontext von (Bau-)Denkmälern

1. Mit dem Kran oder mit Gewalt

Bereits mehrere Jahrzehnte vor den BLM-Protesten wurden in ganz Europa Stimmen laut, die eine Entfernung von historisch belasteten Denkmälern forderten.²⁸ Spätestens aber seit dem Tod von George Floyd stellt sich die Frage, welchen Platz solche Denkmäler in unserer Gesellschaft einnehmen dürfen, mit grosser Dringlichkeit.²⁹ Emmanuel Macron verkündete im Juni 2020, inmitten der Blütezeit der BLM-Bewegung: «La République n’effacera aucune trace ni aucun nom de son histoire. Elle ne déboulonnera pas des statues».³⁰ Wenn Aktivistinnen sich aufgrund derartiger Reaktionen der Politik machtlos und ungehört fühlen, sehen sie oft keine andere Option als ihre Anliegen selbst durchzusetzen und die Monumente mit eigener Kraft zu stürzen.³¹ Dieses selbstermächtigte Vorgehen wird oft als «Bildersturm» bezeichnet.³² Damit ist der Angriff auf Bildwerke durch eine aufgebrachte oder aufgehetzte Menschenmenge gemeint.³³ Auf der anderen Seite ikonoklastischer Handlungen steht die sogenannte *damnatio memoriae* als juristisch legitimierte Massnahme des Staates.³⁴

²⁵ Zum Ganzen siehe PRASAD RITU, Cancel Culture: What unites young people against Obama and Trump, in: BBC News, 7. Juli 2020, <<https://www.bbc.com/news/world-us-canada-53311867>> (aufgerufen am: 11. März 2024).

²⁶ NORRIS, S. 149.

²⁷ LG Dessau-Rosslau Urteil vom 24. Mai 2019 – 2 O 230/18, BeckRS 2019, 36986, N 22; KRÜGER; MEIER, S. 90; MURAT, S. 12 ff.; SCHEURMANN, S. 76.

²⁸ Bericht RiöR, S. 5.

²⁹ BLOKKER, S. 20.

³⁰ COUVELAIRE LOUISE, Emmanuel Macron veut lutter contre les discriminations, mais refuse de « déboulonner » les statues, in: Le Monde, 15. Juni 2020, <https://www.lemonde.fr/societe/article/2020/06/15/pour-emmanuel-macron-pas-question-de-deboulonner-les-statues_6042872_3224.html> (aufgerufen am: 13. März 2024).

³¹ KRÜGER; MURAT, S. 14 f.

³² JESSEN JENS, Der neue Bildersturm, in: Die Zeit Nr. 26 vom 18. Juni 2020, S. 49; FELDMAN, S. 145; SPIEGEL, Volkszorn, S. 77.

³³ SPIEGEL, Volkszorn, S. 77; vgl. ferner KRÜGER, welche die «Lust und Fröhlichkeit» bei den aktuellen Denkmalstürzen hervorhebt.

³⁴ FLECKNER, S. 19; GRESSHAKE, S. 98 ff.; SPIEGEL, Volkszorn, S. 77.

Diese Arbeit fokussiert sich auf die Entfernung von Baudenkmalern durch den Staat, geht aber kurz auf die (strafbare) Beschädigung und Beseitigung der Denkmäler durch Aktivistinnen ein, um die Interdependenzen zwischen beiden Phänomenen aufzuzeigen.

Es ist fraglich, ob man überhaupt von Cancel Culture sprechen kann, wenn der Staat Denkmäler entfernt, abdeckt oder in einen neuen Kontext setzt, da Cancel Culture *per definitionem* eine Bottom-Up-Bewegung ist, die aus einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen besteht.³⁵ UHLMANN/WILHELM sprechen deshalb vom Staat als Adressaten der Cancel Culture.³⁶ Der Staat selbst cancelt nicht, er ist insofern nur «Tatmittler».³⁷

2. «Canceln» von (Bau-)Denkmälern als neues Phänomen?

Die Beseitigung und Demolierung von Denkmälern ist keine ausschliessliche Erscheinung der Moderne.³⁸ So wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Statuen verunstaltet und beschädigt, um die dargestellte Person, meist ein politischer Gegner, *in effigie* zu demütigen.³⁹ Teilweise wurden die Statuen sogar mit Exkrementen beschmiert.⁴⁰ Im Anschluss an diesen, häufig durch den Kaiser angeordneten, rituellen Ikonoklastismus, wurden die Statuen in der Regel in den Tiber geworfen.⁴¹ Knapp 2000 Jahre später wurde in Bristol, ebenfalls im Sinne einer doppelten *executio in effigie*, die Statue von Unternehmer, Sklavenhändler und Politiker Edward Colston durch BLM-Aktivistinnen zunächst mittels theatralischer Folter und Ermordung gedemütigt und anschliessend im Hafen versenkt.⁴²

Circa 500 Jahre bevor in Wittenberg das antisemitische Judensaurelief und in Zürich die Häuserinschriften mit rassistischer Wirkung ins Visier der politischen Korrektheit gerieten, wurde in beiden Städten etwas anderes «gecancelt»: unzählige religiöse Kunstwerke.⁴³ Auch der reformatorische Bildersturm war zu einem grossen Teil politisch motiviert,⁴⁴ denn «die Angriffe der Anhänger dieses kurzlebigen Reich Gottes

³⁵ CLARK, S. 88; NG, S. 623; NORRIS, S. 148 f.; TANDOC et al., S. 3.

³⁶ UHLMANN/WILHELM, S. 66.

³⁷ DIESELBEN, S. 58.

³⁸ BARTETZKY, S. 11; SCHELLER, S. 29; SPIEGEL, Volkszorn, S. 77 ff.

³⁹ SCHNITZLER, S. 96.

⁴⁰ FLECKNER, S. 20.

⁴¹ SCHNITZLER, S. 96 f.

⁴² SPIEGEL, Volkszorn, S. 80; The Museum of British Colonialism, Colston Has Fallen, 11. Juni 2020, <<https://museumofbritishcolonialism.org/2020-6-11-colston-has-fallen-g9zmb/>> (aufgerufen am: 3. März 2024).

⁴³ GRESSHAKE, S. 59 f.; SCHNITZLER, S. 148, 180 f.

⁴⁴ SCHNITZLER, S. 11.

auf Erden [richteten sich] nicht nur gegen die verhassten katholischen «Götzenbilder», sondern ganz bewusst auch gegen Monumente der gestürzten Obrigkeit». ⁴⁵ Dieses Motiv ist typisch: Ikonoklastische Aktivitäten kommen vermehrt in politischen und gesellschaftlichen Umbruchzeiten vor. ⁴⁶ Exemplarisch hierfür ist auch die Französische Revolution, wo Denkmalstürze den politischen Emanzipationsprozess der Bevölkerung bildlich sichtbar machten. So wurden beispielsweise bei einem berühmten Standbild von Louis XIV. vier angekettete Gefangene, die sogenannten Sklaven, «befreit», lange bevor das Standbild selbst aus dem öffentlichen Raum verschwand. ⁴⁷

3. Besonderheiten der Moderne

Eine wichtige Rolle beim Zusammenschluss von Gleichgesinnten und der Organisation von Protesten nehmen heutzutage die sozialen Medien ein. ⁴⁸ Eine Besonderheit der sozialen Medien ist, dass sie allen eine Stimme verleihen. ⁴⁹ Die BLM-Bewegung startete in diesem Sinne zunächst als Onlinekampagne in den sozialen Medien. Virale Posts, die auf Tötungen von Afroamerikanern aufmerksam machten, führten schließlich zu Demonstrationen und Attacken auf Denkmäler. ⁵⁰ Die Möglichkeit der egalitären Vernetzung prinzipiell gleichberechtigter Nutzerinnen scheint auf den ersten Blick eine immense Bereicherung für den öffentlichen Diskurs zu sein. ⁵¹ HABERMAS betont jedoch, dass diese «grenzenlosen Kommunikationsnetze» zu mehr Entgrenzung führen, da sie dazu tendieren, sich zu voneinander abgeschotteten «Kommunikationskreisläufen» zu verdichten. ⁵² Er spricht in diesem Zusammenhang von «abgegrenzten Echoräumen von Gleichgesinnten», die den Nutzerinnen einen gewissen Schutz vor der zunehmenden Dissonanz vielfältiger Stimmen und der inhaltlichen Komplexität anspruchsvoller Themen böten. ⁵³ Diese Isolation hat auch identitätspolitische Auswirkungen: Ob nur Betroffene, oder alle Menschen legitimiert sind, sich am öffentlichen Diskurs bezüglich gesellschaftlicher Fragen, wie zum Beispiel dem Umgang mit dem kulturellen Erbe zu beteiligen, wird derzeit sehr kontrovers debattiert. ⁵⁴

⁴⁵ FLECKNER, S. 20

⁴⁶ BARTETZKY, S. 11; MEIER, S. 90.

⁴⁷ Zum Ganzen siehe JANZING, S. 58 f.

⁴⁸ SPIEGEL, Denkmalsturz, S. 11; DIESELBE, Volkszorn, S. 79 f.

⁴⁹ HABERMAS, S. 44 ff.

⁵⁰ Zum Ganzen siehe SPIEGEL, Volkszorn, S. 79.

⁵¹ HABERMAS, S. 45 f.

⁵² DERSELBE, S. 47.

⁵³ DERSELBE, S. 53.

⁵⁴ MEIER, S. 90.

Im Zusammenhang mit den sozialen Medien steht auch die Globalität des Phänomens:⁵⁵ Während früher Denkmalstürze oft lokal in Umbruchszeiten auftraten,⁵⁶ sieht man gegenwärtig eine weltweite Auseinandersetzung mit der Thematik.⁵⁷

4. Ursachen

Cancel Culture im Allgemeinen wird vom Wunsch nach Aufklärung und Gerechtigkeit getragen. Da auf den Online-Plattformen allen Nutzerinnen die Möglichkeit geboten wird sich Gehör zu verschaffen, werden Machtungleichgewichte ausgeglichen und es kann auch gegen mächtige und einflussreiche Personen, die ihre Privilegien missbrauchen, vorgegangen werden.⁵⁸

In diesem Sinne beschreibt MURAT Cancel Culture als «un immense ras-le-bol d'une justice à deux vitesses, une immense fatigue de voir le racisme et le sexisme honorés, à travers des statues supposément inamovibles [...], quand les Noir·es se font tuer à bout portant par la police et les statistiques de viols et de féminicides ne cessent d'augmenter».⁵⁹

ASSMANN erklärt den aktuellen Konflikt um den Umgang mit unserer Geschichte damit, dass jede Generation aufgrund ihrer eigenen prägenden Erfahrungen einen autonomen Zugang zur Vergangenheit entwickle.⁶⁰ Aktuell zeige sich dieser Wandel in einer gesteigerten historischer Sensibilität, unter anderem auch im Umgang mit Denkmälern.⁶¹

Denkmalstürze im Besonderen haben ihren Ursprung im Glauben an die Macht von Bildern und Bilderzeugnissen, welcher wohl tief in unserer Gesellschaft verankert ist. Dieser Glaube, dass mit dem Sturz eines Denkmals, auch das dahinterliegende Problem beseitigt oder zumindest gemindert werden kann, ist auf der einen Seite Anlass zur Beseitigung und Beschädigung von (Bau-)Denkmälern, begründet auf der anderen Seite aber auch erst die Wirkmächtigkeit derartiger ikonoklastischer Gesten.⁶²

⁵⁵ HABERMAS, S. 42.

⁵⁶ BARTETZKY, S. 11; MEIER, S. 90.

⁵⁷ SCHEURMANN, S. 75; SPIEGEL, Denkmalsturz, S. 13; DIESELBE, Volkszorn, S. 81.

⁵⁸ Zum Ganzen siehe TANDOC et al., S. 9.

⁵⁹ MURAT, S. 37.

⁶⁰ ASSMANN, Schatten, S. 26 ff.

⁶¹ DIESELBE, Migrationsdenkmäler, S. 90.

⁶² Zum Ganzen siehe FLECKNER, S. 30 f.; GRESSHAKE, S. 53 ff.; KREIS, S. 403; MEIER, S. 91; UNFRIED, S. 20.

5. Erinnerungskultur

Denkmäler sind zusammen mit Filmen, Printmedien, Büchern, Ausstellungen und Gedenkveranstaltungen ein Teil der Erinnerungskultur,⁶³ welche aus der Gesamtheit aller «denkbaren Formen der bewussten Erinnerung an historische Ereignisse, Persönlichkeiten und Prozesse» besteht.⁶⁴ Erinnerungskultur bezieht sich insbesondere auch auf schmerzliche Aspekte der Vergangenheit: Seit den 1980er Jahren ist vermehrt eine «Politik der Reue» wahrnehmbar. Siegesgeschichten werden korrigiert und es wird Raum geschaffen für historische Erfahrungen von Subkulturen und Minderheiten. Dabei geht es insbesondere um die Anerkennung von historischen Wunden, verursacht durch die imperiale Ausbreitung des Christentums im Mittelalter, den Kolonialismus der Neuzeit sowie durch allgegenwärtigen Antisemitismus und Rassismus.⁶⁵ So sollen Denkmäler, in Form von Zeugnissen der Unterdrückung, heutzutage auch zur Aufarbeitung des begangenen Unrechts und zur historisch-politischen Bildung bewahrt werden.⁶⁶ Gegner dieser Bewegung sprechen von einer «heilsamen Ressource des Vergessens».⁶⁷ Fordern sie und BLM-Aktivistinnen demnach übereinstimmend die Verdrängung der Vergangenheit ein? Nein. Wie KRÜGER betont, ist es gerade das Vergessen, welches die Denkmäler zu Fall bringt.⁶⁸ Es wird gefordert, dass Colston und Escher nicht nur als Wohltäter gedenkt wird, sondern dass man sich auch ihrem Bezug zum Sklavenhandel erinnert.⁶⁹ Denkmäler können Wertesysteme und Machtverhältnisse reproduzieren, verfestigen und normalisieren.⁷⁰ Erinnerungs- und Denkmalkultur sind demnach auch ein Streit um Deutungshoheit und darum, «wer Teil des jeweils Erinnerten oder Vergessenen ist».⁷¹

⁶³ Bericht öffentliche Denkmäler, S. 42.

⁶⁴ CORNELISSEN.

⁶⁵ Zum Ganzen siehe ASSMANN, Unbehagen, S. 172 ff.

⁶⁶ DAVYDOV, in: DAVYDOV/SPENNEMANN, Teil I, N 811; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 21.

⁶⁷ ASSMANN, Schatten, S. 78.

⁶⁸ KRÜGER.

⁶⁹ Bericht öffentliche Denkmäler, S. 1; KRÜGER.

⁷⁰ BLOKKER, S. 22; GRESSHAKE, S. 68 ff.

⁷¹ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 17; CORNELISSEN; GRESSHAKE, S. 73 ff.; SPIEGEL, Volkszorn, S. 79.

III. Denkmalschutz

1. Begriffe

1.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutz umfasst alle rechtlich begründeten, hoheitlichen Massnahmen, die den Schutz eines Denkmals vor menschlichen Eingriffen, wie Zerstörung, Verunstaltung oder Beseitigung, bezwecken.⁷²

Die Denkmalpflege auf der anderen Seite stellt, ohne hoheitliches Handeln, den Schutz der Baudenkmäler vor natürlichem Zerfall sicher und beschäftigt sich mit sachgerechter Behandlung derselbigen.⁷³ Da sich die Aufgabenbereiche der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes teilweise überschneiden, können die Begriffe nicht immer klar auseinandergehalten werden und werden oft als Synonyme verwendet.⁷⁴

Ferner gibt es die Denkmalpflege als verwaltungsinterne Fachstelle sowohl auf der Ebene der Stadt Zürich (angegliedert an das Amt für Städtebau) wie auch des Kantons Zürich (angegliedert an die Baudirektion).⁷⁵ Sie setzen die Anforderungen des Heimatschutzes gemäss PBG um.⁷⁶

Um Missverständnisse zu verhindern, wird in dieser Arbeit der Begriff der Denkmalpflege für die verwaltungsinternen Fachstellen und derjenige des Denkmalschutzes i.S.v. Art. 2 KGSG/FR für «die Gesamtheit der Massnahmen, die dazu dienen, die Kulturgüter zu erhalten und zur Geltung zu bringen» verwendet.⁷⁷

1.2. (Bau-)Denkmal

Es gibt keine bundesrechtliche Definition des Denkmals.⁷⁸ Welche Objekte vom Denkmalschutz erfasst werden, bestimmt ausschliesslich das kantonale Recht,⁷⁹ weswegen sich unterschiedliche Definitionen in den jeweiligen kantonalen Erlassen finden.⁸⁰ § 203 Abs. 1 lit. c PBG spricht von Ortskernen, Quartieren, Strassen und Plätzen, Gebäudegruppen, Gebäuden und Teilen sowie Zugehör von solchen, die als wichtige

⁷² BERNET, S. 2; ENGELER, S. 11 f.; FEY, N 13; JAGMETTI, S. 116; JOLLER, S. 6.

⁷³ ENGELER, S. 11 f.; FEY, N 14; JOLLER, S. 6.

⁷⁴ BERNET, S. 1 f.; ENGELER, in: EHRENZELLER/ENGELER, § 7 N 3; ENGELER, S. 11 f.; JOLLER, S. 6.

⁷⁵ Anhang 2 Ziff. 8.2.1 lit. f ROAB; Anhang 1 lit. G Ziff. 10 VOG RR; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.4; ARE, Wichtige Begriffe, S. 1; HESS, S. 153; WINZELER, in: MOSIMANN/RENOLO/RASCHÈR, Kapitel 5, N 58.

⁷⁶ ARE, Wichtige Begriffe, S. 1.

⁷⁷ WALDMANN, S. 116.

⁷⁸ ENGELER, S. 74 ff.; MEYER, S. 7 f.; WALDMANN, S. 115.

⁷⁹ Entscheid des VGer VB.2015.00362 vom 14. Juli 2016 E. 3.7.

⁸⁰ ENGELER, S. 112 ff.; WALDMANN, S. 115 f.

Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen. Der Schutzzumfang im Kanton Zürich ist demzufolge, mit Ausnahme von bestimmtem Zugehör, auf Baudenkmäler, also unbewegliche Objekte, beschränkt.⁸¹

Statuen sind grundsätzlich bewegliche Objekte und besitzen daher nach Zürcherischem Recht keine Denkmaleigenschaft.⁸² Gewisse Statuen können dennoch vom Denkmalschutz erfasst werden, da sie Zugehör oder Bestandteil eines Baudenkmals sind (§ 23 Abs. 3 KNHV).⁸³ Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbindung zum Schutzobjekt keine bloss vorübergehende ist.⁸⁴ So werden die Escher-Statue als Bestandteil einer Brunnenanlage und die Pestalozzi-Statue durch ihre Zugehörigkeit zu einer Gartenanlage von § 203 Abs. 1 lit. c PBG erfasst.⁸⁵

Diese Arbeit beschränkt sich auf die Untersuchung von Objekten, die als Schutzobjekte gemäss PBG in Frage kommen. Im Folgenden ist deshalb unter dem Begriff des Denkmals immer ein Baudenkmal i.S.v. § 203 Abs. 1 lit. c PBG zu verstehen.

Zentrale Merkmale eines Denkmals sind die Schaffung durch Menschenhand und die sogenannte Zeugenschaft, also die Fähigkeit von historischen, technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gegebenheiten, Ereignissen oder Entwicklungen berichten zu können.⁸⁶ Nach heutiger Ansicht kann ein Denkmal seine Aufgabe als Zeuge nur erfüllen, solange seine historische Substanz erhalten bleibt.⁸⁷ Daher bezweckt der Denkmalschutz die Bewahrung dieser ursprünglichen Substanz.⁸⁸

Die Frage, inwieweit die vorgesehene Abdeckung der Inschriften an den Fassaden der Häuser in der Niederdorferstrasse und im Neumarkt in die schutzwürdige Substanz der Objekte eingreift, war Bestandteil des Prozesses vor dem Baurekursgericht.⁸⁹ Während der Stadtrat argumentierte, dass aufgrund der Reversibilität der Abdeckung nur ein untergeordneter Eingriff in die denkmalgeschützte Bausubstanz vorliege und der

⁸¹ ENGELER, S. 26, 55; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 274; HESS, S. 132; JAGMETTI, S. 115 f.; JOLLER, S. 5.

⁸² BRKE I Nr. 0378/2004 vom 17. Dezember 2004 E. 8.

⁸³ JOLLER, S. 9 f.

⁸⁴ BRKE I Nr. 0378/2004 vom 17. Dezember 2004 E. 8; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 275.

⁸⁵ Alle inventarisierten Objekte der Stadt Zürich sind unter <https://www.stadt-zuerich.ch/geodaten/download/Denkmalpflege_Inventar> abrufbar (aufgerufen am: 16. März 2024).

⁸⁶ BERNET, S. 1; ENGELER, S. 13 ff.; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 271 ff.; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 23; HESS, S. 75 ff.; JAGMETTI, S. 116; WALDMANN, S. 116.

⁸⁷ Entscheid des VGer VB.2011.00348 vom 25. Oktober 2011 E. 3.2.3; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 24; KOLETIS, N 357.

⁸⁸ BERNET, S. 8 f., 26 f.; WALDMANN, S. 125; WINZELER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 73 ff.

⁸⁹ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 3 ff.

Schutzzweck der Objekte daher nicht in Frage gestellt werde,⁹⁰ vertreten der Zürcher Heimatschutz und das Baurekursgericht die Ansicht, dass durch die Abdeckung das Erscheinungsbild, der Zeugenwert und damit auch der Schutzzweck der Objekte in Mitleidenschaft gezogen werde.⁹¹ Die Reversibilität der Massnahme ändere nichts an dieser Einschätzung, da durch die Abdeckung das Aussehen und die Aussagekraft als Zeuge dauerhaft und auf unbestimmte Zeit beeinträchtigt würden.⁹²

1.3. Inventare

§ 203 Abs. 2 PBG verpflichtet Kanton und Gemeinde zur Erstellung von Inventaren über alle potenziellen Schutzobjekte.⁹³ Inventare, als Arbeitsinstrumente der kantonalen und kommunalen Behörden, helfen bei der Planung von Heimatschutzmassnahmen und bei der Beurteilung von Änderungen an Schutzobjekten.⁹⁴ Gemäss § 6 Abs. 1 KNHV müssen die Inventare das Schutzobjekt knapp umschreiben, bewerten und Auskunft geben über bestehende Schutzmassnahmen und den Schutzzweck des Objekts.

Für die Festsetzung der überkommunalen Inventare ist die Baudirektion des Kantons Zürich zuständig (§ 203 Abs. 2 i.V.m. 211 Abs. 1 PBG).⁹⁵ Sie führen getrennte Inventare für Objekte von regionaler und kantonaler Bedeutung (§ 5 KNHV).⁹⁶ Das Inventar der schützenswerten Bauten von kommunaler Bedeutung wird in der Stadt Zürich gemäss § 203 Abs. 2 i.V.m. 211 Abs. 2 PBG und Art. 10 Abs. 1 ROAB durch den Stadtrat festgesetzt.⁹⁷

Die Aufnahme eines Objekts in ein kantonales oder kommunales Inventar löst keine unmittelbaren Rechtswirkungen aus.⁹⁸ Die Wirkung der Inventare beschränkt sich darauf, «die Behörde [...] darauf aufmerksam zu machen, dass die aufgenommenen

⁹⁰ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 3.

⁹¹ Ibid. E. 4.3, 4.5.1.

⁹² BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.1; bei der Beurteilung der Schutzobjektqualität (siehe S. 19 f.) sind demgegenüber bereits vorgenommene reversible Änderungen nicht massgebend, siehe Entscheide des VGer VB.2010.00676 vom 25. April 2012 E. 7.4.1; VB.2004.00119 vom 29. September 2004 E. 3.2; BRGE II Nrn. 0087 - 0096/2019 vom 18. Juni 2019 E. 5.6.1.

⁹³ BACHMANN, S. 38; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 278; STÖRI, S. 11.

⁹⁴ Entscheid des VGer VB.2009.00662 vom 19. Mai 2010 E. 3.3; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 277; IMHOLZ, S. 9.

⁹⁵ JAAG/RÜSSLI, N 4438.

⁹⁶ HESS, S. 158.

⁹⁷ JAAG/RÜSSLI, N 4438.

⁹⁸ BACHMANN, S. 38; ENGELER, S. 221; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 277 ff.; HESS, S. 156; IMHOLZ, S. 9.

Objekte im Falle von Veränderungen einer erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen».⁹⁹ Von Inventaren geht ferner keine negative Rechtskraft aus.¹⁰⁰ Auch nicht inventarisierte Objekte mit Schutzobjektcharakter sind von den Behörden zu schonen (§ 1 KNHV).¹⁰¹ Die Inventaraufnahme wird nicht publiziert und kann nicht angefochten werden.¹⁰²

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Völkerrecht

Auf völkerrechtlicher Ebene gibt es mehrere Übereinkommen, die den Denkmalschutz zum Gegenstand haben.¹⁰³ Zwar ist keines dieser Übereinkommen direkt anwendbar, sie können jedoch unter Umständen zur Auslegung und Ergänzung des nationalen Rechts beigezogen werden.¹⁰⁴

2.2. Bundesrecht

Art. 78 Abs. 1 BV erklärt die Kantone für den Heimatschutz zuständig. Art. 78 Abs. 2 und 3 BV belassen dem Bund beschränkte Kompetenzen: Während Abs. 2 dem Bund eine «Selbstbindung im Zusammenhang mit eigenen Aufgaben» auferlegt,¹⁰⁵ überträgt Abs. 3 dem Bund eine parallele Kompetenz im Bereich des Schutzes von «Objekten von gesamtschweizerischer Bedeutung».¹⁰⁶

Das NHG dient, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung, als Grundsatzgesetzgebung zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages im Natur- und Heimatschutz.¹⁰⁷ Ferner existieren auch auf Bundesebene Inventare: Die Aufnahme eines Objekts in die Bundesinventare BLN, ISOS und IVS bewirkt im Unterschied zur

⁹⁹ BACHMANN, S. 39; in der Rechtsprechung ist deshalb von einer «Vermutung der Schutzwürdigkeit» die Rede, siehe BGer Urteil 1C_92/2021 vom 7. Juni 2021 E. 2.1; Entscheid des VGer VB.2022.00515 vom 12. Mai 2023 E. 5.1.4.

¹⁰⁰ HESS, S. 157.

¹⁰¹ FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 292; HESS, S. 157; STÖRI, S. 6.

¹⁰² BACHMANN, S. 41; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 279; HESS, S. 166; IMHOLZ, S. 10.

¹⁰³ Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3); Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41; «UNESCO-Übereinkommen»); Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4; «Granada-Übereinkommen»); Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5; «Valletta-Übereinkommen»); Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 (SR 0.520.33); Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (SR 0.440.2; «Faro-Konvention»).

¹⁰⁴ ENGELER, S. 92 ff.; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 268.

¹⁰⁵ DAJCAR/GRIFFEL, BSK BV, N 14 zu Art. 78 BV.

¹⁰⁶ BIAGGINI, Komm. BV, N 4 zu Art. 78 BV.

¹⁰⁷ WALTHER/WEBER, in: EHRENZELLER/ENGELER, § 4 N 13.

Aufnahme in ein kantonales oder kommunales Inventar nicht nur die Vermutung der Schutzwürdigkeit, sondern begründet ein öffentliches Schutzinteresse.¹⁰⁸

Nach § 3 KNHV sind bei Fragen des Denkmalschutzes Bundesinventare beizuziehen. Hierbei kommt, bei gleichzeitiger Berührung des Ortsbildschutzes, das ISOS in Frage. Da kein eigentliches Denkmalschutzinventar auf Bundesebene existiert, sind die übrigen Bundesinventare bei denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen nicht zu berücksichtigen.¹⁰⁹

2.3. Kantonales und kommunales Recht

Gemäss Art. 103 Abs. 2 KV sind Kanton und Gemeinden für den Denkmalschutz zuständig. Die einzelnen Bestimmungen des Denkmalschutzes finden sich in den §§ 203 ff. PBG unter dem III. Titel «Natur- und Heimatschutz». Ferner zu beachten sind weitere kantonale Erlasse wie die KNHV und diverse Schutzverordnungen, wie beispielsweise die Altstadtchutzverordnung Zürich.¹¹⁰ Die Gemeinden können im Rahmen der ihnen durch das kantonale Recht eingeräumten Autonomie weitere Schutzvorschriften und -reglemente erlassen.¹¹¹

2.3.1. Selbstbindung

Gemäss § 204 Abs. 1 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Bei dieser Pflicht spricht man von der Selbstbindung des Gemeinwesens.¹¹² Sie besteht nach § 1 KNHV auch ohne förmliche Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar und ist grundsätzlich bei sämtlichen staatlichen Tätigkeiten zu beachten, so auch bei der Beseitigung von Schutzobjekten oder einem Eingriff in die geschützte Bausubstanz im Rahmen einer künstlerischen Kontextualisierung.¹¹³ Folglich dürfen Baudenkmäler durch das Gemeinwesen oder den Kanton nicht entfernt oder verändert werden, wenn das öffentliche Interesse an deren ungeschmälerten Erhaltung

¹⁰⁸ BGer Urteil 1C_118/2016 vom 21. März 2017 E. 4.2; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 277.

¹⁰⁹ Zum Ganzen siehe FEY, N 53.

¹¹⁰ DIESELBE, N 68.

¹¹¹ MEYER, S. 9; WALDMANN, S. 115.

¹¹² FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 292; HESS, S. 143; IMHOLZ, S. 6; SEILER GERMANIER, S. 43; STÖRI, S. 5.

¹¹³ FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 292; HESS, S. 146.

alle anderen beteiligten Interessen überwiegt.¹¹⁴ Zu beachten ist ferner, dass die Selbstbindung nicht zu einem Ausschluss der Inventarisierungspflicht bei Objekten im öffentlichen Eigentum führt.¹¹⁵

2.3.2. Schutzmassnahmen / Unterschutzstellungsverfahren

Ob ein Objekt zu schützen ist, beurteilt sich anhand einer zweistufigen Prüfung, wobei in einem ersten Schritt durch die Denkmalpflege festgestellt wird, ob es sich beim Objekt um einen wichtigen Zeugen handelt. In einem zweiten Prüfschritt ist unter rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, inwieweit die Anordnung einer Schutzmassnahme nach § 205 PBG geboten ist.¹¹⁶

Für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist bei kommunalen Inventarobjekten die Gemeindeexekutive und bei Objekten von überkommunalere Bedeutung die Baudirektion zuständig (§ 211 Abs. 1 und 2 PBG). Da Gemeinde und Kanton aufgrund von § 204 PBG zu Schonung, Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten verpflichtet sind, kann für Objekte in ihrem Eigentum grundsätzlich auf Schutzmassnahmen nach § 205 PBG verzichtet werden.¹¹⁷ Da jedoch § 204 PBG die Bindung des Gemeinwesens äusserst abstrakt umschreibt, kann es unter Umständen Sinn ergeben Schutzmassnahmen anzuordnen, um den Schutzzumfang zu konkretisieren.¹¹⁸ Insbesondere bei Objekten im Eigentum von Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und daher ebenfalls der Selbstbindung unterliegen,¹¹⁹ sollte im jeweiligen Einzelfall überprüft werden, ob aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit Schutzmassnahmen angeordnet werden müssen.¹²⁰ Bei der Entscheidung, ob bei einem derartigen Objekt, Schutzmassnahmen anzuordnen sind, sind die betroffenen öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.¹²¹ Dabei ist auf die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Gemäss dem Bundesgericht dürfen Schutzmassnahmen «nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen [...] von einem grösseren Teil

¹¹⁴ Entscheid des VGer VB.2007.00126 vom 12. Juli 2007 E. 5.2; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.1; BRGE II Nr. 0029/2018 vom 20. März 2018 E. 7.4; HESS, S. 151; IMHOLZ, S. 7; STÖRI, S. 7, 10.

¹¹⁵ STÖRI, S. 11.

¹¹⁶ Zum Ganzen siehe FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 272.

¹¹⁷ Entscheid des VGer VB.2009.00270 vom 24. Februar 2010 E. 3.5; BRGE II Nr. 0029/2018 vom 20. März 2018 E. 6.

¹¹⁸ STÖRI, S. 12 f.; BRGE III Nr. 0034/2023 vom 8. März 2023 E. 7.3; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 292 f.; IMHOLZ, S. 8.

¹¹⁹ Entscheid des VGer VB.2018.00361 vom 13. Juni 2019 E. 3.2.1.

¹²⁰ SEILER GERMANIER, S. 45; STÖRI, S. 6 f., 12 f.

¹²¹ Entscheid des VGer VB.2007.00126 vom 12. Juli 2007 E. 5.2; SEILER GERMANIER, S. 44 f.

der Bevölkerung bejaht werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können».¹²²

3. Verfahren zur Entfernung oder Veränderung eines Denkmals

Wie oben bereits erläutert wurde, kann das Gemeinwesen Denkmäler, unabhängig davon, ob sie in ein Inventar aufgenommen wurden, nur entfernen, abdecken oder im Rahmen einer künstlerischen Kontextualisierung einen anderweitigen Eingriff in ihre schutzwürdige Substanz vornehmen, wenn das öffentliche Interesse daran das Interesse an einer ungeschmälernten Erhaltung überwiegt.¹²³

Bei einem inventarisierten Objekt muss vor einer Entfernung oder Veränderung desselbigen eine Schutzabklärung durch die Denkmalpflege vorgenommen werden.¹²⁴

Auf eine solche darf nur verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Objekts von vornherein ausgeschlossen werden kann, was wohl weder bei einer Entfernung noch bei einer künstlerischen Kontextualisierung eines Denkmals der Fall sein wird.¹²⁵

Ergibt die Schutzabklärung, dass überwiegende Interessen eine Entfernung des Objekts rechtfertigen, ist das Objekt aus dem Inventar zu entlassen.¹²⁶ Selbiges gilt, falls sich herausstellt, dass ein Objekt nicht (mehr) schutzwürdig ist.¹²⁷ Ist durch überwiegende Interessen eine Veränderung des Objekts im Rahmen einer künstlerischen Kontextualisierung gerechtfertigt, muss abgeklärt werden, inwieweit der Schutzzweck dadurch beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls muss auch dann eine Inventarentlassung erfolgen.¹²⁸ Zuständig für den Entscheid über die Entlassung eines Objekts aus dem Inventar ist bei Objekten von kommunaler Bedeutung die Gemeindeexekutive (§ 203 Abs. 2 i.V.m. § 211 Abs. 2 PBG) und bei überkommunalen Inventarobjekten

¹²² Zum Ganzen siehe BGE 118 Ia 384 E. 5a S. 389; bestätigt in BGE 135 I 176 E. 6.2 S. 182; 120 Ia 270 E. 4a S. 275.

¹²³ Entscheid des VGer VB.2007.00126 vom 12. Juli 2007 E. 5.2; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.1; HESS, S. 151; STÖRI, S. 7, 10.

¹²⁴ Entscheide des VGer VB.2005.00242 vom 19. August 2005 E. 4.1; VB.2002.00172 vom 2. September 2002 E. 1c/cc; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.1; BRGE II Nr. 0071/2021 vom 27. April 2021 E. 5.1; BRKE I Nrn. 0270 - 0271/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 7.2.1; BRKE IV Nr. 0043/2009 vom 19. März 2009 E. 5.2; STRB, nicht inventarisierte Bauten, S. 1; BACHMANN, S. 39; FEY, N 107; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 295, 304 f.

¹²⁵ Entscheide des VGer VB.2005.00242 vom 19. August 2005 E. 4.1; VB.2002.00172 vom 2. September 2002 E. 1c/cc; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.1; BRKE I Nrn. 0270 - 0271/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 7.2.1; BRKE IV Nr. 0043/2009 vom 19. März 2009 E. 5.2.

¹²⁶ Entscheid des VGer VB.2011.00644 vom 13. Juni 2012 E. 5.6; FEY, N 86.

¹²⁷ Entscheid des VGer VB.2010.00032 vom 9. Februar 2011 E. 5.3; BRGE II Nr. 0071/2021 vom 27. April 2021 E. 5.1; FEY, N 86; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 305.

¹²⁸ Vgl. zum Ganzen Entscheid des VGer VB.2012.00287 E. 6.2 ff.

die Baudirektion des Kantons Zürich (§ 203 Abs. 2 i.V.m. § 211 Abs. 1 PBG).¹²⁹ Die Inventarentlassung entspricht in der Regel einem negativen Schutzentscheid, also einer definitiven Nicht-Unterschutzstellung, weswegen gemäss § 338 b PBG gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, wie beispielsweise der Zürcher Heimatschutz, Rekurs dagegen einlegen können.¹³⁰ Soll ein nicht inventarisiertes Objekt entfernt oder verändert werden, so ist kein spezielles Verfahren durch das Gesetz vorgeschrieben.¹³¹ Eine Schutzabklärung ist jedoch auch hier erforderlich, sofern sich das Objekt als potenzielles Denkmal herausstellt.¹³² Um möglichst keine potenziellen Schutzobjekte zu gefährden, hat der Stadtrat einen Verfahrensablauf für die Beseitigung von nicht inventarisierten Objekten in Form einer Dienstanweisung vorgeschrieben. Das Verfahren wird durch eine Meldung der Eigentümervertretung an die Denkmalpflege eingeleitet. Je nach deren Einschätzung kann entweder die Entfernung des Objekts genehmigt werden, oder es bedarf, sofern die Schutzwürdigkeit vermutet wird, einer vertieften Untersuchung, welche in einem Beschluss des Stadtrats mündet, der über die Entfernung bzw. Veränderung des Objekts oder eine Inventaraufnahme befindet.¹³³ Der Entscheid über die Beseitigung oder Veränderung eines nicht inventarisierten Denkmals wird grundsätzlich nicht auf den III. Titel des PBG/ZH («Natur und Heimatschutz») gestützt und ist daher generell nicht vom Verbandsbeschwerderecht erfasst (§ 338 b Abs. 1 PBG).¹³⁴ Praxis und Literatur anerkennen ein solches dennoch, sofern die Schutzwürdigkeit des Objekts glaubhaft dargelegt wird und wahrscheinlich erscheint.¹³⁵

Wurde ein Objekt bereits rechtskräftig unter Schutz gestellt, kann diese Schutzmassnahme nur bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse aufgehoben werden.¹³⁶ Da die Unterschutzstellung von Anfang an nur zulässig ist, wenn sie aufgrund einer umfassenden Abwägung der betroffenen Interessen gerechtfertigt erscheint, kann die Aufhebung derselbigen nur zulässig sein,

¹²⁹ BACHMANN, S. 39.

¹³⁰ Entscheid des VGer VB.2009.00662 vom 19. Mai 2010 E. 3.2; BACHMANN, S. 41; IMHOLZ, S. 10.

¹³¹ STRB, nicht inventarisierte Bauten, S. 2.

¹³² BACHMANN, S. 43.

¹³³ Zum Ganzen siehe STRB, nicht inventarisierte Bauten, S. 1 f.

¹³⁴ BACHMANN, S. 43.

¹³⁵ Entscheide des VGer VB.2022.00065 vom 10. November 2022 E. 4.1; VB.2013.00411 vom 17. April 2014 E. 2.1; VB.2003.00197 vom 10. September 2003 E. 2a; BACHMANN, S. 42 ff.; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 566.

¹³⁶ Entscheid des VGer VB.2008.00432 vom 25. Februar 2009 E. 3.2; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 306.

wenn sie auf einer mindestens ebenso umfassenden und eingehenden Interessenermittlung und -abwägung beruht.¹³⁷

Eine Verpflichtung zur Beseitigung von belasteten Denkmälern aufgrund Art. 8 BV oder Art. 261^{bis} StGB besteht nicht.¹³⁸ Generell kann gesagt werden, dass in unserer liberalen Gesellschaft kein Anspruch besteht, «vom Anblick bestimmter Gegenstände verschont zu werden, die man selbst für unerträglich hält».¹³⁹ Demnach dürfen auch Denkmäler, die nicht auf allgemeine Zustimmung in der Bevölkerung stossen, im öffentlichen Raum einen Platz einnehmen.¹⁴⁰ Der Stadtrat beziehungsweise die Baudirektion kann somit, im Rahmen der beschränkten Vorschriften zur Interessenabwägung,¹⁴¹ nach freiem Ermessen über das Schicksal eines Denkmals bestimmen.

IV. Interessenabwägung

1. Öffentliche Interessen

Art. 5 Abs. 2 BV schreibt vor, dass jegliches staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen muss. Öffentliche Interessen legitimieren Staatlichkeit und Staatsgewalt.¹⁴² Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen,¹⁴³ wobei die Benennung jeweils durch den Verfassungs- und Gesetzgeber erfolgt.¹⁴⁴ Bei deren Bestimmung und Auslegung kommt den rechtsanwendenden Behörden allerdings ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, «sofern ihre besonderen Kenntnisse oder ihre Vertrautheit mit den tatsächlichen Verhältnissen für die Auslegung bedeutsam sind».¹⁴⁵

Die Wertvorstellungen unserer Gesellschaft unterliegen einem ständigen Wandel.¹⁴⁶ In gleichem Masse verändern sich auch die öffentlichen Interessen, als «Spiegelbild der tatsächlichen gesellschaftlichen Strömungen und Bedürfnisse»,¹⁴⁷ und können deshalb nicht starr definiert, sondern müssen kurz-, mittel- und langfristig neu bestimmt

¹³⁷ Entscheid des VGer VB.2008.00432 vom 25. Februar 2009 E. 3.2 m.w.H.

¹³⁸ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.3; Bericht RiöR, S. 10.

¹³⁹ BARTETZKY, S. 11; DAVYDOV, Pietät, S. 331.

¹⁴⁰ Bericht öffentliche Denkmäler, S. 2 f.

¹⁴¹ Siehe S. 23 ff.

¹⁴² GRISEL, S. 340; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 171; HAFNER, S. 281 ff.; KARLEN, S. 53 ff.; PLÜSS, Flughäfen, S. 56 f.

¹⁴³ HAFNER, S. 307; WYSS, Teil 1, N 3.

¹⁴⁴ BGE 142 I 49 E. 8.1 S. 66; 138 I 378 E. 8.3 S. 393; BIAGGINI, Komm. BV, N 18 zu Art. 5 BV; KARLEN, S. 56; PLÜSS, Flughäfen, S. 61 f.; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 440 ff.; WYSS, Teil 1, N 164 ff.

¹⁴⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 463.

¹⁴⁶ PLÜSS, Flughäfen, S. 57 f.

¹⁴⁷ WYSS, Teil 1, N 18.

werden.¹⁴⁸ Die staatlichen Organe müssen den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen.¹⁴⁹ Durch gesellschaftliche, technische und weitere Entwicklungen können sowohl neue öffentliche Interessen entstehen, als auch bestehende in den Hintergrund rücken oder verschwinden.¹⁵⁰ So wurden früher beispielsweise ausschliesslich Baudenkmäler aufgrund ihrer besonderen Schönheit oder Altertümlichkeit unter Schutz gestellt.¹⁵¹ Nach heutiger Ansicht sollen aber auch Denkmäler geschützt werden, die wir als hässlich empfinden und die an schmerzliche oder unrühmliche Inhalte unserer Geschichte erinnern. Dazu gehören Industriebauten, bescheidene Arbeitersiedlungen und insbesondere auch Zeugnisse der Unterdrückung. Sie gelten als wichtiger Bestandteil der kollektiven Erinnerung,¹⁵² weswegen ihr Schutz grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt.¹⁵³

Sich der Unbeständigkeit der öffentlichen Interessen bewusst, prüfte das Baurekursgericht im Prozess um die umstrittenen Inschriften, anhand der Rassismusberichte der Stadt Zürich aus den Jahren 2009, 2013, 2017 und 2022, inwiefern sich das öffentliche Interesse an der Rassismusbekämpfung im staatlichen Tätigkeitsfeld der Stadt Zürich während dieser Zeit entwickelt hat.¹⁵⁴

Neben dem zeitlichen Wandel unterliegen die öffentlichen Interessen auch einer fortschreitenden «Individualisierung», da in unserer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft oft unterschiedliche Interessen parallel nebeneinander existieren.¹⁵⁵ GRIFFEL bezeichnet sie deshalb als «ein heterogenes Konglomerat zeitlich und örtlich wandelbarer, teils gleichlaufender, teils gegenläufiger, verschiedenste gesellschaftliche Gruppen betreffender und insofern häufig partikulärer Interessen».¹⁵⁶ Dies zeigt sich auch in einer zunehmenden Polarisierung der Debatte, um die Zukunft umstrittener Denkmäler.¹⁵⁷

¹⁴⁸ BGE 142 I 49 E. 8.1 S. 66; 138 I 378 E. 8.3 S. 393 f.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 314; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 465 ff.; HAFNER, S. 293; MEYER, S. 6; MOOR, S. 26; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 445; WYSS, Teil 1, N 301; PLÜSS, Flughäfen, S. 57 f.; RASCHÈR, S. 47.

¹⁴⁹ WYSS, Teil 1, N 461.

¹⁵⁰ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 465.

¹⁵¹ BGE 118 Ia 384 E. 5a S. 388 f.; BGer Urteil vom 2. Juli 1986 in: ZBl 1987 S. 538 - 544 E. 3c S. 541 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 466; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 445.

¹⁵² Zum Ganzen siehe FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 21.

¹⁵³ BGE 118 Ia 384 E. 5a S. 388 f.; BGer Urteil vom 2. Juli 1986 in: ZBl 1987 S. 538 - 544 E. 3c S. 541 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 466; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 445.

¹⁵⁴ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.5.

¹⁵⁵ MOOR, S. 26 f.; PLÜSS, Flughäfen, S. 59 f.; WYSS, Teil 1, N 12 f.

¹⁵⁶ GRIFFEL, N 445.

¹⁵⁷ Bericht RiöR, S. 5.

1.1. Denkmalschutzinteresse

Denkmäler «sind Orientierungspunkte der Erinnerung. Sie vergegenwärtigen Vergangenheit und strukturieren das kollektive Gedächtnis, indem sie der Gegenwart eine bestimmte Vergangenheit zuordnen».¹⁵⁸ Das kollektive Gedächtnis, als Gegenstück zum individuellen Gedächtnis,¹⁵⁹ besteht gemäss ASSMANN aus «einem Fundus von Erfahrung und Wissen, der von seinen lebendigen Trägern abgelöst und auf materielle Datenträger [wie beispielsweise Denkmäler] übergegangen ist».¹⁶⁰ FURRER betont dabei, dass kollektives Erinnern nicht mit Geschichte, «der Kenntnis von Fakten und Abläufen», verwechselt werden darf.¹⁶¹ Gedächtnis und Identität einer Gesellschaft werden durch die Auswahl der Datenträger kuratiert.¹⁶² Da kollektive Erinnerung heute als «die unerlässliche kulturelle Voraussetzung zu Selbsterkenntnis und Selbstverständnis einer Gesellschaft und damit zu ihrer Weiterentwicklung» angesehen wird,¹⁶³ wird auch von einem «Grundbedürfnis nach Erinnerung» und einem «Grundrecht auf Geschichte» gesprochen, welches durch den Denkmalschutz sichergestellt werden soll.¹⁶⁴

Nach dem Gesagten leuchtet ein, dass der Schutz von Baudenkmalern unbestrittenermassen im öffentlichen Interesse liegt.¹⁶⁵ Trotzdem muss aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob ein konkretes Objekt schützenswert ist, das heisst, das öffentliche Interesse am Schutz hat in jedem einzelnen Fall selbstständig nachgewiesen zu werden.¹⁶⁶ Dafür muss festgestellt werden, ob das jeweilige Objekt Schutzobjektqualität aufweist, das heisst, ob es die Voraussetzungen gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG erfüllt.¹⁶⁷ Massgebende Faktoren sind dabei insbesondere: die Bedeutung des Objekts aus historischer oder kultureller Perspektive, die Lesbarkeit und Symbolik, das Ausmass der Prägung des Ortsbilds, Interessen des Landschaftsschutzes sowie der Archäologie, der Bezug zu anderen Schutzobjekten oder geschützten Bauteilen, der Bezug

¹⁵⁸ UNFRIED, S. 18.

¹⁵⁹ ASSMANN, Schatten, S. 23 ff.

¹⁶⁰ DIESELBE, Schatten, S. 34.

¹⁶¹ FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 7.

¹⁶² Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 75; ASSMANN, Schatten, S. 35.

¹⁶³ FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 11.

¹⁶⁴ EKD, Leitsätze, S. 12; MÖRSCH, S. 39.

¹⁶⁵ BGE 120 Ia 270 E. 4a S. 275; 105 Ia 257 E. 5a S. 259 f.; BERNET, S. 15 ff.; DAVYDOV, in: DAVYDOV/SPENNEMANN, Teil I, N 810; GRISEL, S. 346; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 602; JOLLER, S. 47, 55; RASCHÈR, S. 47 f.; WALDMANN, S. 124.

¹⁶⁶ BGer Urteil vom 2. Juli 1986 in: ZBl 1987 S. 538 - 544 E. 3c S. 542 f.; ENGELER, in: EHRENZELLER/ENGELER, § 7 N 252; FEY, N 246; MEYER, S. 6; RASCHÈR, S. 49; REY, in: EGLI/MOSIMANN/STEIGER-SACKMANN/LUSTENBERGER, § 11 N 14, 19; VON TSCHARNER, S. 78.

¹⁶⁷ Entscheid des VGer VB.2022.0026 vom 31. August 2023 E. 2.2; FEY, N 247 ff.

zu bedeutenden Persönlichkeiten, das Alter des Objekts und die Anzahl vorhandener ähnlicher Schutzobjekte.¹⁶⁸ Diese Faktoren bestimmen den «Eigenwert» und «Situationswert» eines Objekts.¹⁶⁹ Der Eigenwert bezieht sich auf die Bedeutung des Bauwerks selbst, als wichtigen Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche. Der Situationswert hingegen bezeichnet «den Wert eines Objekts, der sich in Bezug auf seine Stellung in der gesamten Umgebungsstruktur ergibt», also inwieweit ein Objekt die Landschaften oder Siedlungen in seiner Umgebung wesentlich mitprägt.¹⁷⁰ Die Schutzwürdigkeit eines Objekts kann sich aus dem Zusammenspiel von Eigen- und Situationswert ergeben.¹⁷¹ Allerdings genügt für die Bejahung der Schutzobjektqualität bereits, dass entweder Eigen- oder Situationswert gegeben ist.¹⁷² Eigen- und Situationswert müssen so beschaffen sein, dass die breitere Bevölkerung in der Lage ist das Objekt als wichtigen Zeugen und / oder umgebungsprägendes Objekt wahrnehmen zu können.¹⁷³

Das Bundesgericht verlangt bei der Beurteilung der Schutzobjektqualität, «eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung [...], welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt».¹⁷⁴ Dementsprechend sind in die Beurteilung der potenziellen Schutzobjekte verwaltungsinterne Fachstellen und, sofern diese zu den sich stellenden Fragen nicht genügend Auskunft geben können, auch Gutachter involviert.¹⁷⁵

Für eine Bejahung der Schutzobjektqualität ist ein Mindestmass an Schutzwürdigkeit erforderlich.¹⁷⁶ Kann keine Schutzwürdigkeit ausgemacht werden, hat eine weitere Prüfung zu unterbleiben, da es am entsprechenden Denkmalschutzinteresse fehlt. Das Objekt kann beseitigt werden und ist gegebenenfalls aus dem Inventar zu entlassen.¹⁷⁷

¹⁶⁸ FEY, N 267 ff.

¹⁶⁹ Entscheid des VGer VB.2018.00519 vom 14. März 2019 E. 5.1; KOLETSSIS, N 381 ff.

¹⁷⁰ Zum Ganzen siehe Entscheid des VGer VB.2018.00519 vom 14. März 2019 E. 5.1; ENGELER, S. 139 f.

¹⁷¹ Entscheid des VGer VB.2018.00519 vom 14. März 2019 E. 5.1; VB.2014.00603 vom 9. Juli 2015 E. 3.1; VB.2013.00476 vom 5. Februar 2014 E. 4.1; VB.2002.00295 vom 19. Februar 2003 E. 3.

¹⁷² Entscheid des VGer VB.2010.00094 vom 1. Dezember 2010 E. 3.9; KOLETSSIS, N 181.

¹⁷³ KOLETSSIS, N 356, 368.

¹⁷⁴ BGE 120 Ia 270 E. 4a S. 275.

¹⁷⁵ BGer Urteil 1P.384/2006 vom 9. November 2006 E. 3; RASCHÈR, S. 54 ff.; REY, in: EGLI/MOSIMANN/STEIGER-SACKMANN/LUSTENBERGER, § 11 N 5.

¹⁷⁶ FEY, N 248, 262.

¹⁷⁷ Zum Ganzen siehe DIESELBE, N 251.

1.2. Interessen, die einer ungeschmälerten Erhaltung zuwiderlaufen

Es stellt sich die Frage, welche öffentlichen Interessen allenfalls mit dem Interesse am Schutz des kulturellen Erbes kollidieren können. Regelmässig ist dies bei baupolizeilichen und raumplanerischen Interessen oder auch bei Interessen des Umweltschutzes der Fall.¹⁷⁸ Aber auch die Berücksichtigung der emotionalen Bedürfnisse marginalisierter Bevölkerungsgruppen kann zu diesen gegenläufigen Interessen gehören.¹⁷⁹ Denn auch der Schutz von Minderheiten ist ein öffentliches Interesse.¹⁸⁰ JESSEN bemängelt, dass sich der derzeitige Bildersturm nicht mehr in einem mehrheitsfähigen Bereich der Rassismus- und Diskriminierungsbekämpfung befinde.¹⁸¹ Dies mag zwar zutreffen, ist aber für die juristische Beurteilung des öffentlichen Interesses nicht von tragender Bedeutung. Denn im Falle einer Interessenkollision muss das Interesse einer Minderheit demjenigen einer Mehrheit vorgezogen werden können, wenn seine Verletzung untragbar erscheint.¹⁸²

An dieser Stelle ist kurz auf das von ASSMANN als «traumatisches Opfergedächtnis» bezeichnete Phänomen einzugehen. Ein heroisches Opfer ähnelt einem Märtyrer, indem es sich selbstbestimmt für ein Ideal aufopfert, während ein traumatisches Opfer passiv und sinnlos eine traumatische Erfahrung erdulden muss, wie dies beispielsweise bei den Opfern des Holocaust oder des Kolonialismus der Fall war. «So leicht es ist, sich der Gewalt und der Verluste im Modus des heroischen Opfers zu erinnern, so unmöglich ist dies im Modus des traumatischen Opfers. [...] Traumatische Erfahrungen von Leid und Scham, [...] finden nur schwer Einlass ins Gedächtnis, weil diese nicht in ein positives individuelles oder kollektives Selbstbild integriert werden können».¹⁸³ Derartige Ungerechtigkeiten unserer Geschichte müssen in angemessener Weise aufgearbeitet werden, um eine demokratische, pluralistische, integrative und friedliche Gesellschaft aufzubauen.¹⁸⁴ ASSMANN betont, dass diese Personengruppen beim langwierigen Prozess des Erinnerns auf die übrige Bevölkerung angewiesen seien, da sie die Anerkennung und Ehrung ihres Traumas nicht selbst herbeiführen könnten.¹⁸⁵ Die Vergangenheit stellt an die Gesellschaft insofern den Anspruch,

¹⁷⁸ FEY, N 374 f.

¹⁷⁹ DAVYDOV, Emotionen, S. 54.

¹⁸⁰ HAFNER, S. 292.

¹⁸¹ JESSEN JENS, Der neue Bildersturm, in: Die Zeit Nr. 26 vom 18. Juni 2020, S. 49.

¹⁸² Zum Ganzen siehe MÜLLER, S. 342.

¹⁸³ Zum Ganzen siehe ASSMANN, Schatten, S. 74 f.

¹⁸⁴ HRC, Memorialization processes, S. 4.

¹⁸⁵ ASSMANN, Schatten, S. 77, 81.

Verantwortung für traumatische Gewaltgeschichten zu übernehmen und die Leiden der Opfer anzuerkennen.¹⁸⁶ Demnach besteht ein Interesse daran, dass sich der Staat von diskriminierenden Symboliken im öffentlichen Raum distanziert.¹⁸⁷ Denn wenn diese Inschriften, Statuen, Monumente und weiteren Bildmotive, die an vergangene (und teils gegenwärtige) Diskriminierung erinnern, völlig unangetastet an ihrem Platz verbleiben dürfen, werden dadurch weder die Leiden der Opfer anerkannt, noch wird ihnen Platz für Erinnerung an ihre traumatische Vergangenheit verschafft.¹⁸⁸

In diesem Sinne sieht STEGBAUER in der Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Menschenwürde ein postmortales Recht auf Anerkennung der persönlichen Betroffenheit als Opfer staatlicher Menschenwürdeverletzungen verankert.¹⁸⁹ DAVYDOV leitet daraus eine Verpflichtung zur historisch-kritischen Kontextualisierung jener Denkmäler ab, die heute als Ausdruck einer unreflektierten Heldenverehrung wahrgenommen werden.¹⁹⁰

Der Zürcher Stadtrat leitete das öffentliche Interesse an der Abdeckung der Häuserinschriften aus Art. 114 Abs. 1 KV und Art. 2 aGO ab.¹⁹¹ Während Art. 114 Abs. 1 KV Kanton und Gemeinden zur Förderung des Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben verpflichtet, forderte Art. 2 aGO die Stadt zur Förderung der Wohlfahrt und des harmonischen Zusammenlebens der Bewohnerinnen und Bewohner auf.¹⁹² Eine Bevölkerungsgruppe ist integriert i.S.v. Art. 114 Abs. 1 KV, wenn sie «die Achtung und Toleranz der anderen Gruppen geniesst und diese deshalb auch erwidern kann».¹⁹³ Wie oben dargelegt wurde, hängt die Achtung einer marginalisierten Personengruppe auch mit der Anerkennung ihrer Leiden zusammen,¹⁹⁴ weswegen ein öffentliches Interesse daran besteht, «dass die Stadt in Bezug auf diskriminierende Motive im Stadtbild allfällige weitere Schritte abklärt» und passende Massnahmen ergreift.¹⁹⁵

¹⁸⁶ ASSMANN, Unbehagen, S. 239.

¹⁸⁷ UHLMANN/WILHELM, S. 69.

¹⁸⁸ Vgl. Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 74 ff.; FELDMAN, S. 150 ff.; VINKEN, S. 15 ff.

¹⁸⁹ STEGBAUER, S. 282.

¹⁹⁰ DAVYDOV, Pietät, S. 330 f.

¹⁹¹ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.3; Bericht RiöR, S. 10 f.

¹⁹² Diese Pflicht ist heute in Art. 9 Abs. 2 GO statuiert.

¹⁹³ CAMPRUBI, Komm. KV, N 21 zu Art. 114 KV.

¹⁹⁴ ASSMANN, Unbehagen, S. 239; DIESELBE, Schatten, S. 77, 81.

¹⁹⁵ Bericht RiöR, S. 11.

2. Vorgehen bei der Interessenabwägung

Immer wenn durch einen staatlichen Akt verschiedene öffentliche und / oder private Interessen berührt werden, muss eine Güterabwägung in Form einer Interessenabwägung vorgenommen werden.¹⁹⁶ So läuft, wie oben ausgeführt, auch das Verfahren zur Entfernung oder Veränderung eines Denkmals immer darauf hinaus.¹⁹⁷

Die Literatur hat in verschiedenster Weise versucht, die Interessenabwägung zu beschreiben.¹⁹⁸ Nach TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER ist die Interessenabwägung eine «Argumentationstechnik zur kontrollierten Konkretisierung von rechtlich vermittelten Handlungsspielräumen». Der Zweck der Interessenabwägung bestehe darin, die Konkretisierung dieser Spielräume nachvollziehbar aufzuzeigen, wobei alle relevanten Faktoren nach einem bestimmten Muster verarbeitet werden sollen.¹⁹⁹

Grundsätzlich haben die rechtsanwendenden Behörden bei der Interessenabwägung in drei Schritten vorzugehen: Gemäss Art. 3 Abs. 1 RPV sollen sie (1) die betroffenen Interessen ermitteln (lit. a), (2) diese Interessen beurteilen (lit. b) und (3) diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen (lit. c). Dieser Ablauf kommt, über das Planungsrecht hinaus, allgemein bei Interessenabwägungen im Verwaltungsrecht zur Anwendung,²⁰⁰ wobei die Reihenfolge der Gedankenschritte nicht zwingend zu beachten ist, sofern alle gedanklichen Pflichtpunkte tatsächlich abgehandelt werden.²⁰¹

Bei der Ermittlung der Interessen ist «jedes Interesse von allgemein anerkanntem Wert» zu erfassen,²⁰² wobei unerhebliche, sachfremde oder rechtlich nicht anerkannte Interessen nicht zu berücksichtigen sind.²⁰³

¹⁹⁶ BGE 139 II 145 E. 5 S. 166 f.; 135 II 384 E. 4 S. 396; 111 Ia 101 E. 4 S. 105; 104 Ia 88 E. 6 S. 97; BGer Urteil 2C 714/2014 vom 15. Mai 2015 E. 4.2; BIAGGINI, Komm. BV, N 17 zu Art. 5 BV; EPINEY, BSK BV, N 66 zu Art. 5 BV; GRISEL, S. 343 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 496; KARLEN, S. 60 f.; MORAND, S. 41; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, S. 48; VON TSCHARNER, S. 79 f.

¹⁹⁷ Siehe S. 15 ff.

¹⁹⁸ Siehe FEY, N 134 ff. für eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Definitionen.

¹⁹⁹ Zum Ganzen siehe TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 614.

²⁰⁰ BGE 138 II 346 E. 10.3 S. 364; FEY, N 146, 155; GRIFFEL, N 449; NÜSSLE, S. 87; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 103; TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 120; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 80 f.

²⁰¹ TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 120.

²⁰² BGE 138 II 346 E. 10.3 S. 364.

²⁰³ FEY, N 161; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 24 zu Art. 3 RPG.

Wie gesehen, ist das Denkmalschutzinteresse dann gegeben, wenn die Schutzobjektqualität bejaht wurde.²⁰⁴ Der ungeschmälernten Erhaltung entgegenlaufende öffentliche Interessen sind ebenfalls in jedem Einzelfall gesondert zu ermitteln.²⁰⁵

Während dieser erste Gedankenschritt, die Feststellung der betroffenen und relevanten Interessen in Bezug auf Rationalität und Plausibilität, gut überprüfbar ist, sind die letzten Gedankenschritte, die Beurteilung und die Abwägung der Interessen, nahezu keinen objektiven Kriterien und Massstäben zugänglich.²⁰⁶ Zwar dürfen politische motivierte Präferenzen von Parteien bzw. politischen Gruppierungen und lokalen Interessengruppen, welche die Entfernung oder den Schutz eines Denkmals fordern, bei der Interessenabwägung keine Rolle spielen; die Interessenabwägung hat in diesem Sinne nach objektiven Kriterien zu erfolgen.²⁰⁷ Dennoch kommt den Behörden bei der Beurteilung und Abwägung der beteiligten Interessen ein grosses Ermessen zu.²⁰⁸

Bei der Beurteilung der Interessen muss durch die Verwaltungsbehörden festgestellt werden, «inwiefern die Verwirklichung eines Interesses wünschbar erscheint».²⁰⁹ Verschiedentlich wird erwähnt, dass hierbei die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zu beachten seien.²¹⁰ Die Verfassung kennt allerdings grundsätzlich keine Hierarchie der Interessen,²¹¹ weswegen nicht die Natur der Interessen, sondern ihr «objektiver Wert, ihr Gewicht, ihre Qualität» im jeweiligen Einzelfall massgebend sein muss.²¹² Höchstens in untergeordneter Weise in die Beurteilung miteinfließen darf, ob es sich um ein Anliegen einer Minderheit oder Mehrheit der Bevölkerung handelt.²¹³ Ausschlaggebend sollte vielmehr sein, inwieweit eine Beeinträchtigung des jeweiligen Interesses tragbar erscheint.²¹⁴ Dafür müssen die Auswirkungen der jeweiligen Handlungsalternativen berücksichtigt werden.²¹⁵ Man spricht in diesem Zusammenhang von einer «Folgendiskussion».²¹⁶

²⁰⁴ Siehe S. 19 f.

²⁰⁵ ENGELER, S. 187 f.

²⁰⁶ GRIFFEL, N 450 ff.; MORAND, S. 67 f.; MÜLLER, S. 342 f., 347.

²⁰⁷ BRGE III Nr. 0167/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 5.1; RAUSCH/MARTI/GRIFFEL, N 515.

²⁰⁸ EPINEY, BSK BV, N 66 zu Art. 5 BV; FEY, N 159; MÜLLER, S. 343; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 110 f.; RASCHER, S. 42; TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 119.

²⁰⁹ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 27 zu Art. 3 RPG; DERSELBE, Interessenabwägung, S. 120 f.

²¹⁰ BERNET, S. 36 ff.; EPINEY, BSK BV, N 66 zu Art. 5 BV.

²¹¹ BGE 139 I 16 E. 4.2.1 S. 24; 128 II 1 E. 3d S. 10 f.; DRUEY, S. 144 ff.; GRIFFEL, N 452; HÄFELIN, S. 595; MÜLLER, S. 342; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 28 zu Art. 3 RPG; WULLSCHLEGER, S. 82; WYSS, Teil 2, N 75.

²¹² MÜLLER, S. 342; NÜSSLE, S. 91.

²¹³ MÜLLER, S. 342, 351; WULLSCHLEGER, S. 83.

²¹⁴ MÜLLER, S. 342.

²¹⁵ BGE 121 II 378 E. 1e/bb S. 384; 114 Ib 268 E. 4b f. S. 274 f.; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 30 zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 83 ff.

²¹⁶ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 30 zu Art. 3 RPG; DERSELBE, Interessenabwägung, S. 120.

Das Denkmalschutzinteresse wird anhand des «Grades der Schutzwürdigkeit» gewichtet, wobei zwischen geringem, mittlerem, hohem und sehr hohem Grad der Schutzwürdigkeit unterschieden wird.²¹⁷ Für diese Einordnung wird oftmals auf dieselben Faktoren, wie bei der Beurteilung der Schutzobjektqualität zurückgegriffen.²¹⁸

Das Baurekursgericht Zürich kritisierte, dass im Bericht der PG RiÖR eine vertiefte Auseinandersetzung mit denkmalpflegerischen Interessen fehle.²¹⁹ Weder im Entscheid noch im Bericht der PG RiÖR findet sich eine Angabe zum Grad der Schutzwürdigkeit, wie dies sonst bei Interessenabwägungen im Denkmalschutz durchaus üblich ist.²²⁰ Grundsätzlich ist wünschenswert, dass die Behörden sich immer zur Gewichtung des für den Entscheid massgebenden Denkmalschutzinteresses äussern.²²¹

Das Interesse an der Abdeckung der Inschriften wurde durch das Baurekursgericht hingegen als gering eingeschätzt, da derartige Inschriften nicht weit verbreitet seien und das Wort «Mohr» im allgemeinen Sprachgebrauch nicht geläufig sei und die «mittelbar diskriminierende Wirkung» daher «subtil und schwer fassbar» bleibe.²²²

In einem letzten Schritt sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen, wobei es sich aber letztlich nur um eine Fortsetzung des Bewertungsprozesses handelt, da dieser bereits relativierend erfolgt.²²³ Die ermittelten und beurteilten Interessen sind so in den Entscheid zu integrieren, dass sie am Ende möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können.²²⁴ Dabei ist das Gewicht, welches den Interessen bei der Beurteilung zugemessen wurde, zu berücksichtigen.²²⁵ Je höher das Interesse an der Entfernung des Denkmals ist, desto gewichtiger hat das Denkmalschutzinteresse zu sein, um die ungeschmälerte Erhaltung des Objekts zu rechtfertigen.²²⁶ Im Idealfall kommen im Entscheid alle beteiligten Interessen möglichst umfassend zur Geltung.²²⁷ Mitunter wird deshalb auch von «Optimierung» der beteiligten und beurteilten Interessen

²¹⁷ FEY, N 335 ff.

²¹⁸ DIESELBE, N 262.

²¹⁹ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6.

²²⁰ Siehe z.B. Entscheide des VGer VB.2016.00565 vom 22. Juni 2017 E. 3.4; VB.2011.00644 vom 13. Juni 2012 E. 6.2; BRGE II Nr. 0029/2018 vom 20. März 2018 E. 8.3; BRGE II Nr. 0084/2016 vom 3. Mai 2016 E. 10.

²²¹ FEY, N 348; TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 120.

²²² BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.5.

²²³ MÜLLER, S. 351.

²²⁴ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 32 zu Art. 3 RPG.

²²⁵ DERSELBE, Interessenabwägung, S. 120.

²²⁶ Entscheid des VGer VB.2011.00135 vom 4. Mai 2011 E. 5.5; BRGE II Nrn. 0087 - 0096/2019 vom 18. Juni 2019 E. 5.6.1; BERNET, S. 36; FEY, N 250; VON TSCHARNER, S. 78.

²²⁷ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 32 zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 84.

gesprächen.²²⁸ Bei der Argumentation muss eine allfällige Präjudizwirkung auf weitere, gleich oder ähnlich gelagerte Fälle berücksichtigt werden.²²⁹

Obwohl Interessenabwägungen im Verwaltungsrecht allgegenwärtig sind,²³⁰ sind sie mit beträchtlichen Rechtsunsicherheiten verbunden.²³¹ Zwar wird das formelle Vorgehen durch einen dreistufigen Ablauf festgelegt, den Behörden kommt jedoch bei der inhaltlichen Gewichtung ein erhebliches Ermessen zu.²³² Gerade deshalb haben sie ihren Entscheid ausreichend und nachvollziehbar zu begründen und ihre Wertungskriterien offen zu legen.²³³ Die Begründungspflicht, als Ausfluss des rechtlichen Gehörs, gilt zwar primär für Entscheidungen mit Auswirkungen auf Private, ist jedoch auch bei behördenverbindlichen Entscheidungen, wie beispielsweise der Entlassung eines Denkmals aus dem Inventar, zu berücksichtigen.²³⁴ Je grösser der zustehende Handlungsspielraum der Verwaltungsbehörde und je gewichtiger die betroffenen Interessen im konkreten Einzelfall sind, desto ausführlicher hat die Begründung zu sein.²³⁵ Aus der Begründung muss das Vorgehen bei der Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Interessen ersichtlich werden,²³⁶ wobei vertieft auf die Beurteilung der Interessen eingegangen werden muss, da sie gewöhnlich ausschlaggebend für den Entscheid ist.²³⁷

Bei der Interessenabwägung handelt es sich um eine gerichtlich überprüfbare Rechtsfrage.²³⁸ Allerdings bestehen, wie diskutiert, bei der Gewichtung der öffentlichen Interessen Beurteilungsspielräume, «welche in erster Linie von den Verwaltungsbehörden auszufüllen und von den Rechtsmittelinstanzen zu respektieren sind».²³⁹

²²⁸ BGE 138 II 346 E. 10.3 S. 364; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 21 zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 85.

²²⁹ MÜLLER, S. 351 f.; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 107.

²³⁰ MÜLLER, S. 337, 345; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 1.

²³¹ DRUEY, S. 135, 148; GRIFFEL, N 452 ff.; MORAND, S. 82 f., 85 f.; NÜSSLE, S. 94 f.; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 3, 99.

²³² EPINEY, BSK BV, N 66 zu Art. 5 BV; FEY, N 159; MÜLLER, S. 343; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 110 f.; RASCHÈR, S. 42; TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 119.

²³³ Art. 29 Abs. 2 BV; NÜSSLE, S. 92 f.; PLÜSS, Wasser- und Windenergieanlagen, N 106; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 34 f. zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 616; WULLSCHLEGER, S. 105; WYSS, Teil 2, N 75.

²³⁴ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 34 zu Art. 3 RPG; BACHMANN, S. 35 ff.; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 305.

²³⁵ BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 110; FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, S. 434; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 35 zu Art. 3 RPG.

²³⁶ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 35 zu Art. 3 RPG.

²³⁷ DERSELBE, Interessenabwägung, S. 120.

²³⁸ Entscheid des VGer VB.2007.00126 vom 12. Juli 2007 E. 5.2; BERNET, S. 36; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 41 zu Art. 3 RPG.

²³⁹ Entscheid des VGer VB.2007.00126 vom 12. Juli 2007 E. 5.2; WULLSCHLEGER, S. 99 ff.

3. Mögliche Handlungsalternativen

Wie oben aufgezeigt, müssen bei der Interessenabwägung die Auswirkungen der in Betracht fallenden Handlungsalternativen berücksichtigt und miteinander verglichen werden.²⁴⁰ Dieser Vergleich bezweckt einen Entscheid, in dem, soweit möglich, alle Interessen möglichst umfassend zur Geltung kommen.²⁴¹ Gesucht sind nach TSCHANNEN «ausgewogene Lösungen, die den beteiligten Interessen ein Maximum an Geltung eintragen und ein Minimum an Wirkungsverzicht aufnötigen».²⁴² Gemäss Bundesgericht sind Entscheide zu treffen, bei denen alle Interessen und «Regelungen möglichst gleichzeitig und vollumfänglich zum Zuge kommen und das Ergebnis gesamthaft sinnvoll ist».²⁴³ WULLSCHLEGER spricht in diesem Zusammenhang das sogenannte «Pareto-Optimum» an, welches als «optimale Schnittstelle von Grenznutzen und Grenzkosten», den Zustand darstellt, wo nicht das eine Interesse (noch) mehr verwirklicht werden kann, ohne dass nicht ein anderes Interesse an Geltung einbüßen müsste.²⁴⁴ Grundsätzlich ist bei einer Interessenabwägung grösstmögliche Objektivität zu wahren.²⁴⁵ Am Ende wird die entscheidende Behörde bei der Beurteilung und Abwägung der Interessen jedoch nicht um eigene Wertungen herumkommen.²⁴⁶ Wertungen sind und bleiben dabei immer nur beschränkt objektivierbar.²⁴⁷ Dies zeigt sich beispielsweise in der unterschiedlichen Würdigung des Interesses an der Abdeckung der Inschriften durch den Stadtrat und das Baurekursgericht.²⁴⁸ Zwangsläufig wird meist einem Interesse in gewisser Weise den Vorzug gegeben werden müssen, da es unmöglich ist, allen berührten Anliegen (umfassend) gerecht zu werden. Demzufolge wird weder ein ausgleichender Kompromiss noch ein absolut unzweifelhafter Entscheid verlangt.²⁴⁹

Im Folgenden werden unterschiedliche Lösungsansätze im Umgang mit belasteten Denkmälern aufgezeigt. Da die Interessenabwägung der Einzelfallgerechtigkeit dient

²⁴⁰ BGE 121 II 378 E. 1e/bb S. 384; 114 Ib 268 E. 4b f. S. 274 f.; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 30 zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 83 ff.

²⁴¹ MORAND, S. 72 f.; TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 32 zu Art. 3 RPG; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, N 615; WULLSCHLEGER, S. 84.

²⁴² TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 32 zu Art. 3 RPG.

²⁴³ BGE 117 Ib 28 E. 2 S. 31.

²⁴⁴ WULLSCHLEGER, S. 85.

²⁴⁵ TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 33 zu Art. 3 RPG.

²⁴⁶ HÄFELIN, S. 587, 596; TSCHANNEN, Interessenabwägung, S. 119.

²⁴⁷ DRUEY, S. 139 ff.; MORAND, S. 68.

²⁴⁸ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 3, 4.5.5.

²⁴⁹ Zum Ganzen siehe TSCHANNEN, Praxiskomm. RPG, N 32 zu Art. 3 RPG; DERSELBE, Interessenabwägung, S. 119.

und jedes Denkmal unterschiedlich in seiner Beschaffenheit und Wirkung ist und daher auch anders zu behandeln sein wird,²⁵⁰ kann keine allgemeingültige Lösung gefunden werden, sondern nur zusammenfassend auf die möglichen Vor- und Nachteile einer Option eingegangen werden.

3.1. Status quo

Erinnerungspolitik kann, sofern kein glaubhafter Bruch mit der Vergangenheit wahrzunehmen ist, anhaltende Demütigung von marginalisierten Personengruppen bedeuten.²⁵¹ Wenn ein Gemeinwesen sich mehrfach gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung ausspricht, kann es belastete Denkmäler nicht unkommentiert stehen lassen, ohne an Glaubwürdigkeit einzubüssen.²⁵² Ein Denkmal mit diskriminierender Wirkung unangetastet und unkommentiert an seinem Platz zu belassen, ist daher nach richtiger Auffassung eher abzulehnen.

3.2. Entfernung

Auf der anderen Seite des Spektrums an Handlungsalternativen steht die Beseitigung eines Denkmals. Dies wird oft abgelehnt, da dadurch unsere Geschichte «ausgelöscht» würde.²⁵³ Wie oben dargelegt, repräsentieren Denkmäler nicht Geschichte, sondern sind kollektive Erinnerungsstücke, wie sie Fotografien oder Tagebücher bei Einzelpersonen sind.²⁵⁴ In diesem Sinne entledigen wir uns nicht unserer Geschichte, die ja ohnehin nicht ungeschehen gemacht werden kann,²⁵⁵ sondern unseren Erinnerungsträgern, was aber nicht unbedingt weniger problematisch sein muss.²⁵⁶

Laut JESSEN kann Rassismus, wenn überhaupt, nur verlernt werden, wenn das «Lehrmaterial» erhalten bleibt. Damit spricht er unter anderem Denkmäler «zweifelichtiger historischer Gestalten» an, die seiner Ansicht nach als Mahnmale dienen sollten.²⁵⁷

Auch KREIS und MEIER belächeln diejenigen, die glauben, dass «man mit dem Angriff auf das Symbol die gemeinte Sache treffen könne».²⁵⁸ Der Bericht der PG RiöR weist jedoch auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse der Wahrnehmungspsychologie

²⁵⁰ BLOKKER, S. 26; HÄFELIN, S. 595 f.; MOOR, S. 17 ff.; MÜLLER, S. 343, 346; NÜSSLE, S. 89.

²⁵¹ VINKEN, S. 16 ff.

²⁵² Bericht RiöR, S. 20.

²⁵³ FELDMAN, S. 146 ff.

²⁵⁴ FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 7 ff.

²⁵⁵ SCHELLER, S. 29.

²⁵⁶ BERNET LUZI, Am besten würden wir gar keine Denkmäler aufstellen, in: NZZ am Sonntag Nr. 24 vom 14 Juni 2020, S. 13; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 11.

²⁵⁷ Zum Ganzen siehe JESSEN JENS, Der neue Bildersturm, in: Die Zeit Nr. 26 vom 18. Juni 2020, S. 49.

²⁵⁸ KREIS, S. 403; MEIER, S. 91.

und Sprachforschung hin, wonach genau dies möglich sein soll.²⁵⁹ Gemäss dem Deutschen Bundesgerichtshof und dem Zürcher Baurekursgericht genügt aber eine Kontextualisierung, um die diskriminierende Wirkung eines Denkmals zu brechen.²⁶⁰ Eine Entfernung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist.²⁶¹ Die Wirkung eines Denkmals wird nicht ausschliesslich durch die historischen Denkmalabsichten, sondern auch durch den heutigen Gebrauch und unser modernes Verständnis bestimmt.²⁶² Im Idealfall kann ein Schandmal zum Mahnmal umgestaltet werden, so wie die «Judensau» von Wittenberg heute das Ziel hat, der jahrhundertelangen Diskriminierung und Verfolgung der Juden zu gedenken.²⁶³ Anders muss es wohl aussehen, wenn ein Denkmal für Zwecke mit verfassungsfeindlichen Tendenzen missbraucht wird, so wie beispielsweise das Lueger-Denkmal in Wien Neonazis als Treffpunkt dient. Hier kommen weitere öffentliche Interessen hinzu, die für eine Entfernung sprechen.²⁶⁴ M.E. können in einem solchen Fall, sofern keine andere Massnahme einen derartigen Gebrauch des Denkmals verhindern kann, die Interessen an einer Beseitigung das Denkmalschutzinteresse derart eindeutig überwiegen, dass ausnahmsweise eine Entfernung angemessen ist.

Die vom Sockel gehobenen Denkmäler könnten, wie schon damals nach dem Bildersturm der Französischen Revolution, in ein Museum gebracht werden.²⁶⁵ So erging es beispielsweise einem Standbild von König Leopold II. in Antwerpen.²⁶⁶ In der Zürcher Politik verlangen einige Stimmen die Versetzung der Escher-Statue in ein Museum, um sie dort in einen historischen Kontext zu setzen und die Beteiligung Eschers am Sklavenhandel zu thematisieren.²⁶⁷ Auch der Kläger im Prozess um die Wittenberger «Judensau» forderte, dass das Sandsteinrelief in ein Museum gebracht werde.²⁶⁸ Museen bieten die idealen Bedingungen zur Vermittlung von Kultur und Geschichte,²⁶⁹ welche der öffentliche Raum nicht bieten kann, da er «weder Ausstellung, Museum,

²⁵⁹ Bericht RiöR, S. 5 m.w.H.

²⁶⁰ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408 ff., N 16 ff.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6; a.M. Bericht RiöR, S. 5 f., 20, 24; FELDMAN, S. 152.

²⁶¹ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6; DAVYDOV, Emotionen, S. 54.

²⁶² KREIS, S. 408.

²⁶³ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 15; KRÜGER.

²⁶⁴ Vgl. zum Ganzen FELDMAN, S. 152.

²⁶⁵ FELDMAN, S. 149 f.; JANZING, S. 60; UNFRIED, S. 21.

²⁶⁶ BERNET LUZI, Am besten würden wir gar keine Denkmäler aufstellen, in: NZZ am Sonntag Nr. 24 vom 14 Juni 2020, S. 13.

²⁶⁷ KÄLIN ADI, Zürich hat von der Sklaverei profitiert, in: NZZ Nr. 224 vom 30. September 2020, S. 14 f.

²⁶⁸ LG Dessau-Rosslau Urteil vom 24. Mai 2019 – 2 O 230/18, BeckRS 2019, 36986, N 9.

²⁶⁹ BLOKKER, S. 26.

noch Archiv» ist.²⁷⁰ Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bedenklich ist jedoch, dass durch eine Verbannung ins Exil «Museum», Denkmäler aus ihrem ursprünglichen Kontext gerissen werden und dadurch an Zeugnis- und Aussagekraft einbüßen.²⁷¹ Die Escher-Statue und das Sandsteinrelief würden, durch die verlorene Verbindung zur Brunnenanlage bzw. Kirche, ihren Status als Denkmäler verlieren.²⁷² Ferner verlieren sie ihre Macht «Worte, Gefühle, Aussagen und Handlungen» zu provozieren.²⁷³ Täglich stolpern wir, im übertragenen Sinne, über Denkmäler und freuen oder ärgern uns über sie.²⁷⁴ Denkmäler ermöglichen in diesem Sinne (spontane) Begegnungen und Diskussionen im von HABERMAS als «Nahbereich» bezeichneten Bereich des öffentlichen Diskurses.²⁷⁵ Museen demgegenüber verhindern, durch ihre Eigenschaft als geschlossene Räume, eine Diskussionen über kontroverses Erbe im öffentlichen Raum.²⁷⁶ Debatten finden dort ausschliesslich unter Aufsicht und in einem geschützten Rahmen statt.²⁷⁷ Die Möglichkeit der Unterbringung in Museen vermag deshalb die Einschätzung, dass Denkmäler nur in Ausnahmefällen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen sind, nicht zu untergraben.²⁷⁸

Wie bereits erwähnt, stellt auch eine Abdeckung keine Alternative zur Beseitigung eines Baudenkmals dar, da auch sie das Erscheinungsbild und die Zeugenschaft eines Denkmals dauerhaft und auf unbestimmte Zeit beeinträchtigt.²⁷⁹ In Frage kommen kann eine Abdeckung nur provisorisch zur Stabilisierung einer angespannten Lage, bis eine Lösung für den zukünftigen Umgang gefunden wurde.²⁸⁰

In gewissen Fällen wird auch die Verschiebung eines Denkmals seiner provozierenden Wirkung Abhilfe schaffen können.²⁸¹ Dabei muss allerdings beachtet werden, dass dies ein starker Eingriff in den Situationswert eines Objektes darstellt, der durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein muss.²⁸²

²⁷⁰ Bericht RiöR, S. 18.

²⁷¹ BLOKKER, S. 26; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 15.

²⁷² Vgl. BRKE I Nr. 0378/2004 vom 17. Dezember 2004 E. 8.

²⁷³ ASSMANN, Migrationsdenkmäler, S. 106.

²⁷⁴ FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 13.

²⁷⁵ HABERMAS, S. 39.

²⁷⁶ BLOKKER, S. 26.

²⁷⁷ BERNET LUZI, Am besten würden wir gar keine Denkmäler aufstellen, in: NZZ am Sonntag Nr. 24 vom 14 Juni 2020, S. 13.

²⁷⁸ BARTETZKY, S. 11; BLOKKER, S. 26.

²⁷⁹ BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2024 E. 4.5.1.

²⁸⁰ Vgl. DAVYDOV, Pietät, S. 326; FEY, N 291.

²⁸¹ KREIS, S. 409 ff.

²⁸² EKD, Leitsätze, S. 28; ENGELER, in: EHRENZELLER/ENGELER § 7 N 49; FURRER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 15.

3.3. Königsweg Kontextualisierung

Eine Distanzierung von den Werten und eine Brechung der Symbolik eines Baudenkmalms kann nicht nur durch dessen Entfernung, sondern auch durch eine passende Kontextualisierung bewerkstelligt werden.²⁸³ Diese wird vielerorts als Königsweg erachtet.²⁸⁴ Ziel der Kontextualisierung ist es, fragwürdige Denkmäler zu einem Ort der offenen Diskussion über unterschiedlichste Formen der Diskriminierung sowie zu einer Gedenkstätte für menschenverachtende Verbrechen umzugestalten.²⁸⁵ Eine erfolgreiche Kontextualisierung wird dadurch gekennzeichnet, dass für einen unvoreingenommenen Betrachter aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich wird, dass von der ursprünglichen Ehrung oder einer diskriminierenden Symbolik Abstand genommen wird.²⁸⁶ Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kontextualisierung kurz vorgestellt.

3.3.1. Informationstafel

Das Anbringen einer Informationstafel bezweckt die historische Einordnung eines Objekts.²⁸⁷ Bei einem Personendenkmal können so spezifische Aspekte der Biographie, die heute als anstößig empfunden werden, erläutert werden.²⁸⁸ Auf dem Schrägaufsteller, welcher die Stadtkirchengemeinde Wittenberg zur Einordnung der «Judensau» installierte, wird über den Ursprung derartiger Schmähplastiken, Judenverfolgungen und Antisemitismus in der Geschichte der evangelischen Kirche aufgeklärt.²⁸⁹ Bei den Inschriften «Zum Mohrenkopf» und «Zum Mohrentanz» könnte auf frühere Verwendungsweisen («diese Bezeichnung war damals üblich») oder Intentionen («diese Bezeichnung war damals nicht so gemeint») hingewiesen werden.²⁹⁰ Der historische Ursprung dieser Häusernamen ist allerdings (derzeit) nicht vollständig geklärt.²⁹¹ Eine Informationstafel könnte auch über diesen Umstand und mögliche Hintergründe aufklären.

²⁸³ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 16; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6; UHLMANN/WILHELM, S. 69.

²⁸⁴ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 59 f.; BARTETZKY S. 11; BLOKKER, S. 25 f.; DAVYDOV, Pietät, S. 331; KRÜGER.

²⁸⁵ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 16; VINKEN, S. 16.

²⁸⁶ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 23.

²⁸⁷ Bericht RiöR, S. 5 f.

²⁸⁸ Bericht öffentliche Denkmäler, S. 1.

²⁸⁹ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 24.

²⁹⁰ Bericht RiöR, S. 5 f.

²⁹¹ Auslegeordnung Häuserinschriften, S. 6 ff.; für eine Zusammenstellung der Reaktionen auf den Bericht siehe VON LEDEBUR MICHAEL, Wie rassistisch ist der «Mohr»? in: NZZ Nr. 74 vom 29. März 2023, S. 11.

Zur historischen Einordnung können auch QR-Codes eingesetzt werden,²⁹² wobei zu beachten ist, dass diese leicht übersehen werden können oder schlicht nicht genutzt werden, wodurch keine ausreichende Distanzierung zum Objekt mehr vorläge.²⁹³ Idealerweise wird ein QR-Code eingesetzt, um weitere Informationen und Übersetzungen zur Verfügung zu stellen, wie dies in Neuenburg bei der Statue von David de Pury veranlasst wurde.²⁹⁴

3.3.2. Künstlerische Kontextualisierung

Durch eine künstlerische Kontextualisierung kann die Distanzierung zum Objekt noch stärker visualisiert werden als durch eine Informationstafel.²⁹⁵ Oft hinterlässt ein künstlerischer Eingriff ferner auch einen bildmächtigeren und nachhaltigeren Eindruck als die schlichte Entfernung eines unliebsamen Denkmals.²⁹⁶

So könnten Statuen beispielsweise «abgesockelt» werden, also dauerhaft ebenerdig und damit auf Augenhöhe mit dem Betrachter aufgestellt werden.²⁹⁷ Alternativ könnten sie auch auf den Kopf gedreht werden.²⁹⁸ In Wien soll das Lueger-Denkmal um 3.5 Grad nach rechts geneigt werden, was beim Betrachter den Eindruck erzeuge, «dass etwas mit dem Denkmal nicht in Ordnung» sei.²⁹⁹ Bei den Statuen von König Leopold II. in Belgien, wurde von verschiedenen Seiten der Input gebracht, ihm die Hand «abzuhacken», da dies im Kongo eine übliche Strafe für geringe Arbeitsleistung gewesen sei.³⁰⁰ Durch eine derartige «Verhöhnung» werden Denkmälern den Respekt und die Bewunderung geraubt, die sie ursprünglich einforderten.³⁰¹ Zudem können bisher vorenthaltene Geschichten erzählt werden.³⁰²

Eine künstlerische Kontextualisierung stellt in den meisten Fällen einen immensen Eingriff in die schützenswerte Denkmalsubstanz dar. Derartige Aktionen müssen daher

²⁹² Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 59 f.; Bericht öffentliche Denkmäler, S. 2.

²⁹³ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 22 f.

²⁹⁴ A Neuchâtel, une œuvre d'art et une plaque explicative ont été installées face à la statue de David de Pury, in: Les Temps, 27. Oktober 2022, <<https://www.letemps.ch/suisse/neuchatel/neuchatel-une-oeuvre-dart-une-plaque-explicative-ont-installees-face-statue-david>> (aufgerufen am: 19. März 2024); SCHILLIG/KNOLL/LINGENHÖLE, S. 24.

²⁹⁵ Vgl. FELDMAN, S. 152.

²⁹⁶ SPIEGEL, S. 77.

²⁹⁷ Bericht öffentliche Denkmäler, S. 39 ff.

²⁹⁸ KRÜGER.

²⁹⁹ ASSMANN, Migrationsdenkmäler, S. 91 ff.; WEISS STEFAN, Denkmalsturz, unvollendet, in: Der Standard Nr. 10.413 vom 1. Juni 2023, S. 21.

³⁰⁰ KRÜGER; STEINVORTH DANIEL, Leopolds Langer Schatten, in: NZZ Nr. 189 vom 17. August 2020, S. 5.

³⁰¹ FELDMAN, S. 150; FLECKNER S. 26.

³⁰² KRÜGER.

durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein.³⁰³ Zu beachten ist hier, neben dem Grad der Schutzwürdigkeit des Denkmals insbesondere, inwieweit den Interessen an der Brechung der diskriminierenden Wirkung eines Denkmals bereits durch eine Informationstafel oder ein Gegendenkmal genügend Rechnung getragen werden kann.³⁰⁴ Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, die Wirkung des Denkmals und die Gewichtung der Interessen an einem derartigen Eingriff massgebend.³⁰⁵

3.3.3. Gegendenkmal

Gemäss dem deutschen Bundesgerichtshof müssen künstlerische Interventionen kein einheitliches Werk mit dem Baudenkmal bilden, um dessen diskriminierende Wirkung brechen zu können.³⁰⁶ Demnach kann auch ein Gegendenkmal eine ausreichende Distanzierung bewirken.³⁰⁷ Der Vorteil dabei ist, dass durch ein Gegendenkmal der Schutzzweck des zu kontextualisierenden Denkmals nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Im besagten Wittenberg wurde 1988, unter dem judenfeindlichen Sandsteinrelief, eine bronzene Bodenplatte mit folgender Inschrift installiert: «Gottes eigentlicher Name, der geschmähte Schem Ha Mphoras, den die Juden vor den Christen fast unsagbar heilig hielten, starb in 6 Millionen Juden unter einem Kreuzeszeichen».³⁰⁸ Nach der Ansicht des BGH gibt dieses Mahnmal im Zusammenspiel mit der Informationstafel eindeutig zu erkennen, dass sich die Kirche von der judenfeindlichen Aussage, welche dem Relief bei isolierter Betrachtung zu entnehmen ist, distanzieren.³⁰⁹

3.3.4. Schöpferische Zerstörung

Teilweise werden Beschädigungen an Denkmälern, wie beispielsweise Graffiti, als wichtige Denkmalschicht konserviert und in die Kontextualisierung miteinbezogen.³¹⁰ Immer öfter werden solche zerstörungswütigen Aktionen als wissenschaftlich ebenso ernstzunehmende Artefakte wie das ursprüngliche Werk aufgefasst.³¹¹ So wird

³⁰³ Vgl. zum Ganzen Entscheid des VGer VB.2012.00287 E. 4 ff.

³⁰⁴ Vgl. DAVYDOV, Emotionen, S. 54.

³⁰⁵ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 22 f.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.5 f.; Bericht RiöR, S. 5, 10, 19 ff.

³⁰⁶ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 22.

³⁰⁷ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 82 ff.; BARTETZKY, S. 11; SPIEGEL, Denkmalsturz, S. 13; a.M. FELDMAN, S. 152.

³⁰⁸ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 15.

³⁰⁹ Ibid., S. 2409, N 22.

³¹⁰ PRASAD RITU, Cancel Culture: What unites young people against Obama and Trump, in: BBC News, 7. Juli 2020, <<https://www.bbc.com/news/world-us-canada-53311867>> (aufgerufen am: 11. März 2024); SPIEGEL, Denkmalsturz, S. 13; DIESELBE Volkszorn, S. 81.

³¹¹ FLECKNER, S. 29 f.

beispielsweise in Lüneburg ein Denkmal zu Ehren der deutschen Wehrmacht immer wieder beschmiert und beschädigt. Die Stadt lässt verlauten, dass sie «den Stein mit seinen Beschädigungen [...] als öffentliches Symbol der unterschiedlichen Denkweisen in der erinnerungskulturellen Diskussion» betrachte.³¹²

3.3.5. Kritik

FELDMAN bemängelt, dass Historisierung und Kontextualisierung nicht im Sinne der Personen seien, die heutzutage unter Rassismus und Antisemitismus leiden. Denn dabei würde «die moralische Belehrung der Täter über den anhaltenden Schmerz der Opfer» gestellt.³¹³ Auch der jüdische Kläger im Prozess um die Wittenberger «Juden-sau» ist der Ansicht, dass die Gedenkkultur, in Form von Gegendenkmal und Informationstafel, ihren Namen nicht verdiene.³¹⁴ Diese Kritik ist nachvollziehbar. Deshalb sollten die betroffenen Personengruppen unbedingt in den Entscheidungsprozess integriert oder zumindest angehört werden.³¹⁵ Dennoch darf nicht vergessen werden, dass eine Verdrängung der Vergangenheit, oft (auch) im Sinne der Täter ist.³¹⁶ Im Idealfall wird ein Erinnerungsort geschaffen, der den Opfern Raum für ihre schmerzlichen Erinnerungen und den Tätern als «Lehrmaterial» dient.³¹⁷

Der Bericht der PG RiöR kritisiert zudem, dass durch eine Kontextualisierung die Wirkung von Symbolen, Bezeichnungen oder Bildern nicht gebrochen würde.³¹⁸ Sie kommt deswegen zur Einschätzung, dass Kontextualisierung nur bei Objekten, bei welchen der Bezug zu Kolonialismus und Rassismus nicht auf den ersten Blick ersichtlich sei, in Frage komme.³¹⁹ Dass durch eine Kontextualisierung die herabwürdigende Symbolik weiterhin erhalten bleibt, mag zumindest teilweise auf Informationstafeln und Gegendenkmäler zutreffen, da sie das eigentliche Denkmal unberührt lassen und dessen Wirkung bei isolierter Betrachtung erhalten bleibt.³²⁰ Sobald jedoch mittels einer künstlerischen Kontextualisierung die physische Präsenz eines Denkmals völlig

³¹² Zum Ganzen siehe STOCK SIGRUN, Holocaust-Überlebender klagt auf Verhüllung von Wehrmachts-Denkmal, in: Jüdische Allgemeine, 14. September 2020, <<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/holocaust-ueberlebender-klagt-auf-verhuellung-von-wehrmachts-denkmal/>> (aufgerufen am: 15. März 2024); die Stadt Wien hat angedeutet, dass sie zukünftig ähnlich mit Graffiti am Lueger-Denkmal verfahren möchte, siehe WEISS STEFAN, Denkmalsturz, unvollendet, in: Der Standard Nr. 10.413 vom 1. Juni 2023, S. 21.

³¹³ Zum Ganzen siehe FELDMAN, S. 152.

³¹⁴ LG Dessau-Rosslau Urteil vom 24. Mai 2019 – 2 O 230/18, BeckRS 2019, 36986, N 36.

³¹⁵ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 81 ff.; VINKEN, S. 19.

³¹⁶ ASSMANN, Schatten, S. 81 ff.

³¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 16; VINKEN, S. 16.

³¹⁸ Bericht RiöR, S. 5, 10, 17.

³¹⁹ Ibid., S. 15.

³²⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408, N 15.

umgestaltet wird, wird auch seine Wirkung und Aussagekraft eindeutig gebrochen.³²¹ Wenn sich FELDMAN und die PG RiöR gegen Kontextualisierung aussprechen, wird damit, insbesondere an der Wirkmächtigkeit von Informationstafeln und Gegendenkmalen gezweifelt.³²² Deshalb muss in jedem Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten und der Symbolik des Denkmals geprüft werden, inwieweit diese Massnahmen bereits eine ausreichende Distanzierung bewirken können.³²³

3.4. Fazit

Jedem Denkmal muss im Einzelfall sein zukünftiger Platz in unserer Gesellschaft zugewiesen werden.³²⁴ Im Zentrum steht dabei die Kontextualisierung, welche sowohl die Interessen des Denkmalschutzes als auch diejenigen der marginalisierten Personengruppen berücksichtigt.³²⁵ Informationstafeln und Gegendenkmalen ermöglichen eine Distanzierung, ohne in die Zeugen- und Aussagekraft eines Denkmals einzugreifen.³²⁶ Unter gewissen Umständen wird aber genau dies notwendig sein, um eine klare Distanzierung zu einer diskriminierenden Symbolik oder fragwürdigen Ehrung überhaupt erst zu ermöglichen.³²⁷ Hier kommt die künstlerische Kontextualisierung ins Spiel, welche verdeutlicht, dass Erinnerungskultur nicht immer mit der ungeschmäler-ten Erhaltung eines Denkmals gleichgesetzt werden muss.³²⁸ In Einzelfällen ist auch eine Entfernung oder (vorübergehende) Abdeckung denkbar.³²⁹

Wie besprochen, stellen sowohl die Beseitigung eines Denkmals als auch eine künstlerische Kontextualisierung einen immensen Eingriff in den Schutzzweck eines Denkmals dar.³³⁰ Ob dieser gerechtfertigt ist, beurteilt sich nebst der Gewichtung der beteiligten Interessen hauptsächlich danach, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Unmittelbarkeit der diskriminierenden Symbolik ein solches Vorgehen alternativlos erscheint, um die Wirkung des Denkmals zu brechen.³³¹ In jedem Falle sollten alle

³²¹ FELDMAN, S. 152.

³²² Bericht RiöR, S. 5 f., 20, 24; FELDMAN, S. 152.

³²³ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 22 f.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6; DAVYDOV, Emotionen, S. 54.

³²⁴ BLOKKER, S. 26

³²⁵ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2408 ff., N 16 ff.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6; Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 59 f.; BARTETZKY S. 11; BLOKKER, S. 25 f.; DAVYDOV, Pietät, S. 331; KRÜGER; UHLMANN/WILHELM, S. 69.

³²⁶ Vgl. BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.6.

³²⁷ Bericht RiöR, S. 5 f., 10, 19 ff.; FELDMAN, S. 152.

³²⁸ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 83 ff.; Bericht öffentliche Denkmäler, S. 42 f.

³²⁹ DAVYDOV, Pietät, S. 326; SPIEGEL, Denkmalsturz, S. 13; DIESELBE, Volkszorn, S. 81.

³³⁰ Siehe S. 29 f., 32 f.

³³¹ BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20, NJW 2022, S. 2409, N 22 f.; BRGE I Nr. 0057/2023 vom 17. März 2023 E. 4.5.5 f.; Bericht RiöR, S. 5 f., 10, 19 ff.; DAVYDOV, Emotionen, S. 54.

Interessengruppen in die Entscheidung einbezogen werden; insbesondere ist Raum für Opfergeschichten und eigene Erzählungen und Erinnerungen marginalisierter Gruppen zu schaffen.³³²

V. Weitere Aspekte

1. Urheberrecht

Während des Bildersturms der Französischen Revolution beschwerten sich Bildhauer darüber, dass durch die «Befreiung» der Sklaven am Sockel des Sonnenkönig-Standbildes die ursprüngliche Einheit des Gesamtensembles unwiderruflich verloren ginge.³³³ Heute spricht man in diesem Kontext von der sogenannten Werkintegrität, welche dem Urheber das ausschliessliche Recht vermittelt zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk geändert oder zur Schaffung eines neuen Werks verwendet werden darf (Art. 11 URG). Ferner bietet Art. 15 URG Schutz vor Zerstörung. Dies ist beim Abriss oder der (künstlerischen) Kontextualisierung eines Denkmals zu berücksichtigen, sofern an diesem noch Urheberrechte bestehen,³³⁴ das heisst solange der Urheber noch lebt oder noch keine 70 Jahre seit seinem Tod vergangen sind (Art. 29 Abs. 2 lit. b URG). Dennoch sind derartige Eingriffe möglich, die Urheberrechte müssen allerdings bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden.³³⁵

2. Strafrecht

Donald Trump erliess am 26. Juni 2020 als Reaktion auf die BLM-Proteste eine Executive Order,³³⁶ die den Generalstaatsanwalt dazu aufforderte, die Strafverfolgung von Personen, welche Denkmäler in staatlichem Eigentum beschädigt haben, zu priorisieren. Dabei wird auf eine Regelung im Bundesrecht der USA verwiesen, welche eine Strafe von bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug für die vorsätzliche Beschädigung von Bundeseigentum vorsieht. Bundesstaaten, die Denkmäler nicht genügend vor Vandalismus schützen, sollen keine staatlichen Förderbeiträge zur Unterstützung der Polizei mehr erhalten.³³⁷ Daraufhin wurden auch einzelne Bundesstaaten gesetzgeberisch

³³² Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 72, 81 ff.; VINKEN, S. 19.

³³³ JANZING, S. 58; siehe S. 6 zum Bildersturm der Französischen Revolution.

³³⁴ UHLMANN/WILHELM, FN 41.

³³⁵ WINZELER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 81 ff. m.w.H.

³³⁶ RESIMIĆ, S. 6.

³³⁷ Zum Ganzen siehe Executive Order 13933, Protecting American Monuments, Memorials, and Statues and Combating Recent Criminal Violence, 26. Juni 2020, 85 FR, S. 40081 - 40084, Sec. 2 f.

tätig:³³⁸ So wurde z.B. in Arkansas die Definition eines terroristischen Akts auf die Zerstörung oder erhebliche Beschädigung eines öffentlichen Denkmals ausgeweitet.³³⁹ Im Vereinigten Königreich reagierte das Parlament auf die BLM-Proteste und den Sturz der Colston-Statue mit der hochumstrittenen «Police, Crime, Sentencing and Courts Bill»,³⁴⁰ welche im Abschnitt «Criminal damage to memorials» bestimmt, dass die Beschädigung von Denkmälern in staatlichem Eigentum, unabhängig von deren Wert, mit bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden kann.³⁴¹

Bereits seit den frühen 1990er Jahren gab es mehrere erfolglose Petitionen, die eine Kontextualisierung oder die Entfernung der Colston-Statue forderten. Da die Politik nicht auf die Forderungen reagierte, schafften die BLM-Aktivistinnen mit dem Denkmalssturz ein *Fait accompli* in der schleppenden Debatte.³⁴² Die Protestaktionen richteten sich nicht nur gegen Denkmäler, sondern gegen «etablierte Deutungen und Deutungshoheiten» der Mehrheitsgesellschaft, welche zu viel Raum für ihre Erinnerung einnimmt und (Opfer-)Geschichten ethnisch diskriminierter Gruppen und deren kulturellen Identitäten keinen Platz einräumt.³⁴³ Die Politik sollte auf die ikonoklastischen Aktivitäten im Zusammenhang mit den BLM-Protesten mit Offenheit für Dialog und Partizipation reagieren und zumindest nicht nur auf repressive Mittel setzen.³⁴⁴

VI. Perspektive Partizipation

Unsere Gesellschaft hat die Gemeinde- und Kantonsexekutiven mit der Nachlassverwaltung des kulturellen Erbes betraut.³⁴⁵ Sie entscheiden über das Schicksal der unbequemen Baudenkmäler.³⁴⁶ Derzeit ist im Bereich des Denkmalschutzes keine politische Mitbestimmung der Bevölkerung vorgesehen.³⁴⁷ Volksinitiativen mit dem Ziel der Inventarisierung bzw. Inventarentlassung eines Objekts oder der Anordnung von Schutzmassnahmen kommen nicht in Frage, da Materien, die in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive fallen, grundsätzlich nicht Gegenstand einer Initiative sein können.³⁴⁸

³³⁸ RESIMIĆ, S. 6 f.

³³⁹ Arkansas House Bill 1508, 29. April 2021, Sec. 6.

³⁴⁰ PARSONS.

³⁴¹ Police, Crime, Sentencing and Courts Act 2022 (c. 32), Part 2 Chapter 4 Sec. 50.

³⁴² Zum Ganzen siehe SPIEGEL, S. 80.

³⁴³ SCHEURMANN, S. 76, 82.

³⁴⁴ SCHELLER, S. 29; SCHEURMANN, S. 75 f.

³⁴⁵ Vgl. SPIEGEL, Denkmalssturz, S. 12.

³⁴⁶ Siehe S. 15 ff.

³⁴⁷ ENGELER, S. 238.

³⁴⁸ BGE 111 Ia 115 E. 4a S. 120; JAAG/RÜSSLI, N 4438.

Vereinzelt finden sich in den kantonalen Erlassen jedoch Merkmale der Partizipation.³⁴⁹ So wird beispielsweise gemäss Art. 120 Abs. 1 PBG/SG das Schutzinventar unter Mitwirkung der Bevölkerung erlassen. Eine hängige Motion im Kanton Luzern zielt über Mitwirkung hinaus auf die politische Mitbestimmung der Stimmbevölkerung im Denkmalschutz ab: Zukünftig sollen «die auf Kantonebene getroffenen Entschiede im Bereich Denkmalpflege, auf Gemeindeebene, mittels Volksabstimmung» korrigiert werden können. Dahinter steht zwar nicht der Wunsch nach Partizipation im Umgang mit sensiblem Erbe, sondern die Erleichterung des Bauens von Ersatzneubauten,³⁵⁰ dennoch zeigt die Motion die Aktualität der Thematik «Partizipation im Denkmalschutz».³⁵¹ Auch UHLMANN/WILHELM sprechen die Möglichkeit demokratischer Entscheidungen als fundamentalen Wechsel im Umgang mit Denkmälern an.³⁵² Die demokratische Teilhabe am kulturellen Erbe ist Leitmotiv der Konvention von Faro.³⁵³ Sie «verweist auf die Bedeutung zeitgemässer Ansätze wie eine partizipative und transparente Gouvernanz [und] die Förderung von Bottom-Up-Prozessen».³⁵⁴ Dabei überlässt sie den Staaten jedoch die Freiheit, die Vorgehensweise zur Umsetzung dieser Ziele zu bestimmen.³⁵⁵ Die Ratifikation führte in der Schweiz zu keinem gesetzgeberischem Handlungsbedarf.³⁵⁶ Unbedeutend war sie für die Schweiz dennoch nicht, da die Fachpersonen in der Kulturpflege ihr Tun nun auf einen neuen Ansatz hin auszurichten haben und in der Politik zunehmend den gesellschaftlichen Aspekten des kulturellen Erbes Rechnung zu tragen ist.³⁵⁷ Insbesondere sollen die bürokratischen Schwellen um die Kulturgüter abgeflacht und Teilhabe an den selbigen ermöglicht werden.³⁵⁸ Es geht darum, die Akteurskonstellationen zu pluralisieren.³⁵⁹ Multiperspektivität ist das Stichwort.³⁶⁰ Die Frage, wie andere Personen, insbesondere marginalisierte Personengruppen, den öffentlichen Raum wahrnehmen, sollte sowohl bei der Frage um den Umgang mit unseren vorhandenen als auch bei der Errichtung von neuen

³⁴⁹ Vgl. ENGELER, in: EHRENZELLER/ENGELER, § 7 N 136.

³⁵⁰ Zum Ganzen siehe Mo. Bucheli.

³⁵¹ KROEGER, S. 15; SCHEURMANN, S. 79, 86; WUELFERT, S. 10.

³⁵² UHLMANN/WILHELM, S. 69 f.

³⁵³ MEKACHER/TEUSCHER/SCHIBLER, S. 29; WINZELER, in: MOSIMANN/RENOLD/RASCHÈR, Kapitel 5, N 45.

³⁵⁴ Botschaft Faro Konvention, S. 69.

³⁵⁵ Ibid., S. 71.

³⁵⁶ Ibid., S. 81 f.

³⁵⁷ MEKACHER/TEUSCHER/SCHIBLER, S. 31.

³⁵⁸ SCHEURMANN, S. 85.

³⁵⁹ VINKEN, S. 21.

³⁶⁰ SCHEURMANN, S. 76, 86, 88.

Denkmälern im Zentrum stehen.³⁶¹ Denn neue Denkmäler werden fast ausschliesslich durch kommunale Regierungen und wohlhabende Privatpersonen errichtet.³⁶² Die Schaffung einer kollektiven Erinnerungskultur ist demzufolge durch und durch Ergebnis eines Top-Down-Prozesses.³⁶³ Vielen Gruppen wird die Nutzung des öffentlichen Raums als Erinnerungsort verweigert.³⁶⁴ Dieses Ungleichgewicht an Repräsentation gilt es auszugleichen, denn die aktive und passive Teilnahme möglichst vieler am kulturellen Erbe «wirkt den Polaritäten in der Gesellschaft entgegen und ist damit eine zentrale Antwort auf die Herausforderungen der kulturell diversen Gesellschaft».³⁶⁵ Bevor ein direktdemokratischer Prozess angestrebt wird, sollten zuerst andere Formen der Partizipation erprobt werden.³⁶⁶ Der Begriff Partizipation umfasst sowohl die Information und Anhörung der Bevölkerung als auch Prozesse der direkten Mitwirkung oder Mitbestimmung.³⁶⁷ Denkbar sind insbesondere Verfahren, in welchen (paritätisch besetzte) Fachkommissionen über eine Inventarisierung, Inventarentlassung oder (künstlerische) Kontextualisierung befinden, dabei aber immer wieder die Bevölkerung informieren und mit ihr in einen Dialog treten.³⁶⁸ Deren Rückmeldungen sollen in die Güterabwägungen und Entscheide einfließen.³⁶⁹ So kann garantiert werden, dass sowohl Fachexpertise als auch die «tatsächlichen öffentlichen Interessen» in einem wissenschaftlich fundierten aber primär auch breit akzeptierten Entscheid münden.³⁷⁰ Partizipation bedingt aber immer auch Information, Kommunikation und Bildungsarbeit. Insbesondere soll die Bevölkerung über den Wert und die Bedeutung von Denkmälern aufgeklärt werden.³⁷¹ Aktuell ist von allen Seiten Mut und Kompromissbereitschaft gefragt, um Denkmäler, ganz im Sinne der Konvention von Faro, nicht mehr hauptsächlich wegen ihres wissenschaftlichen Wertes, sondern vorrangig wegen ihrer Bedeutung für unsere gesamte Gesellschaft zu schützen.³⁷² Denn «wenn wir noch immer vertretende enge Vorstellungen von Kulturerbe als einem wissenschaftlich festgeschriebenen Inventar ‹bedeutender Güter› hinter uns lassen [...], können wir das

³⁶¹ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 80 ff.

³⁶² Bericht öffentliche Denkmäler, S. 32 ff.; FELDMAN, S. 155.

³⁶³ SCHILLIG/KNOLL/LINGENHÖLE, S. 7; UNFRIED, S. 19 f.

³⁶⁴ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 74 f.; FELDMAN, S. 155.

³⁶⁵ Kulturbotschaft 2016 - 2020, S. 500.

³⁶⁶ WUELFERT, S. 13.

³⁶⁷ KROEGER, S. 15 f.; WUELFERT, S. 9 ff.

³⁶⁸ Zum Ganzen siehe KROEGER, S. 16; KRÜGER; SCHILLIG/KNOLL/LINGENHÖLE, S. 12.

³⁶⁹ KROEGER, S. 15; WUELFERT, S. 12.

³⁷⁰ Auslegeordnung Erinnerungskultur, S. 68 f.; KROEGER, S. 15 f.; SCHEURMANN, S. 78.

³⁷¹ Zum Ganzen siehe Kulturbotschaft 2016 - 2020, S. 564 f.; KROEGER, S. 15 f.; RASCHÈR, S. 60; WUELFERT, S. 13.

³⁷² MEKACHER/TEUSCHER/SCHIBLER, S. 29.

Potenzial der Denkmale [...] für Fragen der Gerechtigkeit nutzen und konkret dabei helfen, verdrängten und ‹bestrittenen› Erbeformationen zu ihrem Recht zu verhelfen». ³⁷³

VII. Schlussfolgerungen

Die derzeit global geführte Debatte um das Schicksal historisch belasteter Denkmäler fügt sich nahtlos in das Phänomen der Cancel Culture ein, welche insbesondere auch die Bekämpfung sozialer Ungerechtigkeit zum Ziel hat. Es geht darum, das derzeitige Ungleichgewicht in der Erinnerungs- und Denkmalkultur auszugleichen.

Die Behörden sind dazu verpflichtet, alle (potenziellen) Denkmäler zu schonen, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Ob dies der Fall ist, muss mittels Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der betroffenen Interessen ermittelt werden. Im anschliessenden Entscheid sollen die beteiligten Interessen, also das Denkmalschutzinteresse und entgegenlaufende öffentliche Interessen, wie die Integration von marginalisierten Bevölkerungsgruppen und damit auch insbesondere die Anerkennung von historischen Wunden, möglichst umfassend berücksichtigt werden. Daher bietet sich die Kontextualisierung in den meisten Fällen als Königsweg an. Es bleibt im jeweiligen Einzelfall anhand der Gewichtung der Interessen, der örtlichen Gegebenheiten und der Wirkung des jeweiligen Denkmals zu beurteilen, ob eine Informationstafel und / oder ein Gegendenkmal als ausreichende Massnahme anzusehen sind. Eine Entfernung des Denkmals oder ein Eingriff in dessen Substanz im Rahmen einer künstlerischen Kontextualisierung kommen nur in Frage, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine Informationstafel oder ein Gegendenkmal die diskriminierende Wirkung eines Denkmals nicht zu brechen vermag.

Diese Diskussionen sollten nicht ausschliesslich verwaltungsintern geführt werden. Es ist ein Dialog mit der Bevölkerung anzustreben. So werden breit akzeptierte Entscheide generiert und Denkmäler werden nicht nur um des Schutzes willen, sondern aufgrund ihrer Bedeutung für unsere Gesellschaft geschützt. Langfristig sind auch direktdemokratische Prozesse möglich und denkbar.

³⁷³ VINKEN, S. 15 f.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Winterthur, 25. März 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MH', written over a light grey rectangular background.

Marina Heckendorn